

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 3. März

2008

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Bekanntgabe des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 15. November 2007 Vom 17. Januar 2008	54
Veröffentlichung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Vom 17. Januar 2008	56
2. Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KMVG) Vom 30. Januar 2008	75
Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk Vom 14. Februar 2008	76
Richtlinien über die Verleihung des Gerhard-Bohne-Preises der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 6. Februar 2008	77
Richtlinie über die Vergabe von Mitteln aus dem Innovationsfonds Evangelische Schulen Vom 6. Februar 2008	78
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe der Besetzung des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten Vom 5. Februar 2008	79
Bekanntgabe von Tarifverträgen:	
1. Änderungstarifvertrag Nr. 6 und Entgelttarifvertrag 2007 zum Kirchlichen Tarifwerk Diakonie (KTD) vom 1. November 2007	80
2. Änderungstarifvertrag Nr. 2 und Entgelttarifvertrag 2007 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 1. November 2007	81
Freigabe von EDV-Programmen	
• KURVAS/One Step	81
• Navision-K	81
• FRIEDA	82
Anordnung über die Veränderung der Grenzen zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek und der Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg im Kirchenkreis Alt-Hamburg Vom 6. Februar 2008	82
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek Fehlerkorrektur Vom 18. Januar 2007	82
Kollekten im Jahr 2009	83
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages	86

Endgültige Bezeichnungen der künftigen Kirchenkreise	90
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	90
Pfarrstellenaufhebungen	91
III. Pfarrstellenausschreibungen	92
IV. Stellenausschreibungen	98
V. Personalnachrichten	103
Beilage: Sach- und Personenregister 2007	
Sonderdruck Kollektenplan 2009 zum Herausnehmen	

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntgabe des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 15. November 2007 Vom 17. Januar 2008

Nachstehend wird das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 15. November 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 376) für den Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekanntgegeben.

Kiel, den 17. Januar 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Rieck

Az.: 1416 – P Ri

*

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes Vom 15. November 2007

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. IV S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. November 2004 (ABl. Bd. VII S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) In der inhaltlichen Gestaltung ihres Verkündigungsdienstes sind Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig und nur an die Verpflichtungen aus der Ordination und an das kirchliche Recht gebunden.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für sie verbindlich.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen fördern und begleiten die Pfarrer und Pfarrerinnen in ihrem Dienst. Sie helfen ihnen, sich die für diesen Dienst erforderlichen Kompetenzen anzueignen und fortzuentwickeln. Sie stellen dafür Einrichtungen und den Dienst kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter zur Verfügung.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziff. 5 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) Nach Ziff. 5 wird folgende Ziff. 6 eingefügt:

„6. erwarten lässt, dass er oder sie nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden wird und“
 - cc) Die bisherige Ziff. 6 wird Ziff. 7.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „und 6“ durch die Wörter „bis 7“ ersetzt.
5. In § 22 Abs. 1 Ziff. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Dienst eines Pfarrers oder einer Pfarrerin kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden bezie-

- hen. Er kann sich auch auf einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen.“
7. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet und tragen gemeinsam Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Gemeinde.“
8. In § 37 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „wie der einzelnen Gemeinde“ durch die Wörter „ , ihrer Gemeinden und Einrichtungen“ ersetzt.
9. § 39 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 3 wird aufgehoben.
b) Der bisherige Abs. 4 wird. Abs. 3.
10. In § 43 werden die Wörter „zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen“ durch die Wörter „Inhaber und Inhaberinnen der kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsämter“ ersetzt.
11. § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, zusätzliche Aufgaben übergemeindlicher Art oder in anderen Gemeinden zu übernehmen.“
12. § 45 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Pfarrerinnen“ die Wörter „ , die eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,“ eingefügt.
b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.“
c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden. Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung unverzüglich freizumachen.“
13. Die Überschrift des VII. Abschnitts wird wie folgt geändert:
„Begleitung des Dienstes“.
14. § 61 wird wie folgt gefasst:
„1. Seelsorge
§ 61
Pfarrer und Pfarrerrinnen haben Anspruch auf seelsorgliche Begleitung.“
15. Nach § 61 wird folgender § 61 a angefügt:
„2. Personalentwicklung und Fortbildung
§ 61 a
(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen durch Maßnahmen der Personalentwicklung, durch regelmäßige Fortbildung und das Selbststudium fortzuentwickeln.
(2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihrem Dienst würdigen und ihnen helfen, die für diesen Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung geführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.
(3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen der Fortbildung sind insbesondere die theologische Arbeit im Pfarrkonvent und die Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsangeboten.
(4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.“
16. Nach § 61 a wird folgender § 61 b angefügt:
„3. Visitation
§ 61 b
(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen.
(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.“
17. In der Überschrift von § 62 wird vor dem Wort „Dienstaufsicht“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
18. § 62 wird wie folgt gefasst:
„§ 62
(1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pfarrer und Pfarrerrinnen ihre Pflichten aus dem Dienstverhältnis ordnungsgemäß erfüllen.
(2) Im Rahmen der Dienstaufsicht sind die Inhaber und Inhaberinnen kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter berechtigt, die Pfarrer und Pfarrerrinnen insbesondere zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie dienstliche Anordnungen (§ 43) zu treffen.
(3) Zur Konkretisierung der Pflichten aus dem Dienstverhältnis können Dienstordnungen erlassen oder vereinbart werden. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.
(4) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrern und Pfarrerrinnen unterschieden wird.“
19. Der bisherige § 65 wird § 68 a. § 65 wird aufgehoben.
20. § 78 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsgerichten“ die Wörter „oder einer Schlichtungsstelle“ gestrichen.
b) Abs. 3 wird aufgehoben.
21. § 83 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 Ziff. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt oder der mit der Pfarrstelle verbundene Dienstbereich (§ 31 Abs. 2) neu geordnet wird.“
b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt die Frist mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle.“

Neuordnungen des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstbereiches (§ 31 Abs. 2) bleiben für die Berechnung der Frist unberücksichtigt. Eine neue Frist von zehn Jahren beginnt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ein Antrag von dem für die Besetzung der Pfarrstelle zuständigen Entscheidungsgremium oder von dem Visitator oder der Visitatorin gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.“

22. In § 89 Abs. 3 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ und das darauffolgende Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
23. In § 95 a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Die Gliedkirchen können die in Absatz 1 bestimmte Frist durch Kirchengesetz verlängern.“
24. In § 101 Abs. 4 werden die Wörter „§ 39 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 61 a“ ersetzt.
25. § 104 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. als schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) das 60. Lebensjahr vollendet haben.“
26. In § 109 Abs. 2 werden die Wörter „gilt § 56“ durch die Wörter „gelten die § 56 bis § 56 d“ ersetzt.
27. In § 110 Satz 1 werden die Wörter „Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX)“ ersetzt.

Artikel II

Die als Anlage zu § 78 Abs. 3 erlassene Ordnung für die Schlichtungsstelle wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Veröffentlichung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Die VELKD hat mit ihrem Änderungsgesetz zum Pfarrergesetz vom 15. November 2007 hauptsächlich die Veränderungen in den parochialen Strukturen der Gliedkirchen in den einschlägigen Bestimmungen nachvollzogen, zum anderen den VII. Abschnitt, in dem bisher neben der Visitation die Dienstaufsicht geregelt war, um weitere Formen der gesamt-kirchlichen Begleitung ergänzt und umfassend novelliert. Um dem Gesetzesanwender die Arbeit mit dem neuen Pfarrergesetz zu erleichtern, wird nachstehend das Gesamtcorpus des Gesetzes veröffentlicht. Im Internet findet es sich unter www.velkd.de/1303.php.

Kiel, den 17. Januar 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Rieck

Az.: 1416 – P Ri

*

KIRCHENGESETZ zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG)

vom 17. Oktober 1995
(ABl. VELKD Bd. VI S. 274),
zuletzt geändert durch Kirchengesetz
vom 15. November 2007
(ABl. VELKD Bd. VII S. 376)

Inhaltsübersicht

	§§
I. Abschnitt	
Grundlegende Vorschriften	1-3
II. Abschnitt	
Ordination	4-10
III. Abschnitt	
Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis	11-22
1. Der Probedienst	11-19
2. Bewertungsfähigkeit	20-21
3. Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis	22
IV. Abschnitt	
Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit	23-30
V. Abschnitt	
Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin	31-38
1. In der Gemeinde	31-36
2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	37
3. In einem kirchenleitenden Amt	38
VI. Abschnitt	
Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin	39-60
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten	39
2. In Gemeinde und Kirche	40-50
3. In Ehe und Familie	51-55
4. In der Öffentlichkeit	56-60
VII. Abschnitt	
Begleitung des Dienstes	61-65
1. Seelsorge	61
2. Personalentwicklung und Fortbildung	61 a
3. Visitation	61 b
4. Dienstaufsicht	62-65
VIII. Abschnitt	
Verletzung von Pflichten	66-68 a
IX. Abschnitt	
Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung	69-80
X. Abschnitt	
Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses	81-110
1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung des Dienstverhältnisses	81-98
a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe	81-90
aa) Allgemeines	81

bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung	82
cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen	83-85
dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	86-88
ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	89-90
b) Abordnung	91
c) Beurlaubung	92
d) Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen	93-95 a
e) Übernahme	96
f) Zuweisung	97
g) Umwandlung des Dienstverhältnisses	98
2. Wartestand und Ruhestand	99-110
a) Allgemeines	99-100
b) Wartestand	101-103
c) Ruhestand	104-110

XI. Abschnitt

Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses	111-119
1. Allgemeines	111
2. Entlassung aus dem Dienst	112-116
3. Ausscheiden aus dem Dienst	117-118
4. Entfernung aus dem Dienst	119

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	120
--	-----

XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang	121
--	-----

XIV. Abschnitt

Dienstverhältnisse auf Zeit bei Beurlaubung	121 a
---	-------

XV. Abschnitt

Schluss- und Übergangsvorschriften	122-126
------------------------------------	---------

Anlage zu § 78 Abs. 3

Ordnung für die Schlichtungsstelle	(weggefallen)
------------------------------------	---------------

I. Abschnitt

Grundlegende Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen stehenden Pfarrer und Pfarrerrinnen. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe.

§ 2

(1) Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerrinnen ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind ihre Rechte und Pflichten zu messen.

(2) In der inhaltlichen Gestaltung ihres Verkündigungsdienstes sind Pfarrer und Pfarrerrinnen unabhängig und nur

an die Verpflichtungen aus der Ordination und an das kirchliche Recht gebunden.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für sie verbindlich.

§ 2 a

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen fördern und begleiten die Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihrem Dienst. Sie helfen ihnen, sich die für diesen Dienst erforderlichen Kompetenzen anzueignen und fortzuentwickeln. Sie stellen dafür Einrichtungen und den Dienst kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter zur Verfügung.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen.

§ 3

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ein Recht auf Schutz in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrer oder Pfarrerrin sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie.

II. Abschnitt

Ordination

§ 4

(1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 5

(1) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator oder die Ordinatorin mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator oder die Ordinatorin vor der Entscheidung mit anderen zur Vornahme der Ordination berechtigten Personen. Die Versagung der Ordination ist dem oder der Betroffenen gegenüber auf Verlangen zu begründen.

(4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

§ 6

(1) Vor der Ordination erklären die zu Ordinierenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen. Die Gliedkirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agende fest.

(2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(3) Die Ordinierten erhalten eine Ordinationsurkunde.

§ 7

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch

1. Verzicht,
2. Beendigung des Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, dass Auftrag und Recht belassen werden,
3. Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen,
4. Aberkennung in einem Disziplinarverfahren oder
5. Entzug.

(2) Ordinierten, die nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn sie einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnehmen und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das Gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.

(3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 sollen der Ordinator oder die Ordinatorin, der Inhaber oder die Inhaberin eines kirchenleitenden Amtes oder ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem oder der Betroffenen ein Gespräch führen. Der Entzug von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muss auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten. § 78 gilt entsprechend.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu erklären.

(6) Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(7) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so wird sie in geeigneter Weise für ungültig erklärt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 8

Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, dass sie nicht widerspricht. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder des Disziplinalgesetzes verloren gegangen waren, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

(4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 10

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche und binden Ordinierte, auch wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet ist.

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

1. Der Probendienst

§ 11

(1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.

(2) Ein Anspruch auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über Pfarrer und Pfarrerinnen entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
4. erwarten lässt, dass er oder sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist,

6. erwarten lässt, dass er oder sie nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden wird und
7. das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 2, 5 bis 7 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3 kann abgesehen werden bei

1. Theologen und Theologinnen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen und Theologinnen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten und Dozentinnen der Theologie,
4. ordinierten Missionaren und Missionarinnen,
5. Theologen und Theologinnen aus einer anderen evangelischen Kirche und
6. Theologen und Theologinnen aus einer nichtevangelischen Kirche, die zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

(4) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

§ 13

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probendienst dauert drei Jahre; Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, dass bei einer Anrechnung nach Satz 1 eine Mindestzeit im Dienstverhältnis auf Probe abzuleisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dem Pfarrer oder der Pfarrerrin auf Probe dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes, mitgeteilt werden; er oder sie ist dazu zu hören. Über die Zweifel an der Eignung soll mit ihm oder ihr ein Gespräch geführt werden. Wird nach dem Gespräch oder nach Ablauf einer eingeräumten Frist zur Ausräumung der Zweifel die Nichteignung festgestellt, so ist das Probendienstverhältnis auch vor Ablauf von drei Jahren nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zu beenden.

(4) Sind dem Pfarrer oder der Pfarrerrin bis zum Ablauf des Probendienstes Zweifel an der Eignung nicht mitgeteilt oder sind solche Zweifel ausgeräumt worden, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen; dabei kann der Probendienst höchstens um zwei Jahre verlängert werden. Macht eine Gliedkirche von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch, so ist in der Regelung zu bestimmen, dass die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Zeit nach Absatz 2 schriftlich mitzuteilen ist.

(6) Die Gliedkirchen können für die Freistellung vom Dienst für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Regelungen abweichen.

§ 14

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe werden mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, beauftragt. Der Auftrag nach Satz 1 kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe führen die Amtsbezeichnung des Pfarrers oder der Pfarrerrin mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z. A.“); die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

§ 15

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe wird in der Regel durch die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn

1. ihnen die Ordination versagt worden ist,
2. sie sich weigern, einen Auftrag nach §14 Abs. 1 zu übernehmen,
3. im Laufe des Probendienstes ihre Nichteignung festgestellt wird,
4. sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten oder
5. sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben.

Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 5 und nach § 13 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz verlängern sich um die Mutterschutzfristen und die Elternzeit. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. § 13 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe, deren Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit geführt haben, sind zu entlassen. Die §§ 113 und 114 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 5 ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 16

Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe scheiden aus dem Probendienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Probendienst wird rechtswirksam einen Monat nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils.

(2) § 117 b gilt entsprechend.

§ 17

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die §§ 105 bis 107 gelten entsprechend.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie dienstunfähig geworden sind und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt werden; die §§ 113 und 114 gelten entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 18

Bei der Entlassung nach § 15 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 und Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres

beträgt. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Pfarrer oder Pfarrerrin auf Probe.

§ 19

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe erhalten über die Entlassung einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid; zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen. Die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam.

(2) Vor der Entlassung ist die zuständige Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

2. Bewerbungsfähigkeit

§ 20

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im Probendienst verliehen.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch Bewerbern und Bewerberinnen verliehen werden, deren Eignung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerrin aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach § 12 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit kann bis zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihr entgegen gestanden haben würden.

§ 21

(1) Die nach diesem Kirchengesetz erworbene Bewerbungsfähigkeit wird von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Der Erwerb der Bewerbungsfähigkeit gibt kein Recht auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis.

(3) Die Vorschriften der Gliedkirchen über Voraussetzung und Verfahren für die Übertragung von Pfarrstellen oder allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

3. Voraussetzungen für die Berufung
in das Pfarrerdienstverhältnis

§ 22

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer

1. ordiniert ist,
2. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat,
3. die in § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Voraussetzungen erfüllt und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.

IV. Abschnitt

Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses
auf Lebenszeit

§ 23

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerrin der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist die Übertragung

1. einer Pfarrstelle oder
 2. einer allgemeinkirchlichen Aufgabe
- verbunden.

§ 24

Die in das Pfarrerdienstverhältnis berufenen Pfarrer und Pfarrerrinnen werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 25

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muss die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ausdrücken und soll die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 26

(1) Die Amtsbezeichnung ist „Pfarrer“ oder „Pfarrerrin“, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand führen die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 27

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen werden bei Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung nach Absatz 1 unterblieben, so bestehen trotzdem die in Absatz 1 genannten Pflichten innerhalb und außerhalb des Dienstes.

§ 28

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der oder die Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 22 Abs. 1 oder § 8 nicht in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden durfte.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem oder der Berufenen zu eröffnen. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 29

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 78.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, dass das Pfarrerdienstverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 30

(1) Mit der Feststellung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung gehen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des oder der Berufenen keinen Einfluss.

V. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin

1. In der Gemeinde

§ 31

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirten sie berufen sind.

(2) Der Dienst eines Pfarrers oder einer Pfarrerin kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden beziehen. Er kann sich auch auf einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen.

§ 32

(1) Der Auftrag verpflichtet und berechtigt Pfarrer und Pfarrerinnen zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen sollen sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst im rechten Zusammenwirken mit dem der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam sollen Pfarrer und Pfarrerinnen dafür sorgen, dass in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und dass Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Der Auftrag nach § 31 verbietet ungeistliches Handeln.

§ 33

Pfarrer und Pfarrerinnen haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 34

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer und Pfarrerinnen in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt. Sie sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet und tragen gemeinsam Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Gemeinde.

(2) Sie sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, dass der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch eine Dienstordnung geregelt werden.

§ 35

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen ist der Dienst an allen Gliedern ihrer Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden dürfen Pfarrer und Pfarrerinnen nur vornehmen, wenn ihnen ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer und jede Pfarrerin zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Vorschriften im Verhältnis der einzelnen Pfarrer und Pfarrerinnen zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 36

Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der Vereinigten Kirche und die Bischöfe und Bischöfinnen der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 37

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer besonderen Aufgabe.

(2) In der ihnen übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen Pfarrer und Pfarrerinnen ihren Dienst gleichermaßen zum Aufbau der Kirche, ihrer Gemeinden und Einrichtungen ausrichten. Die ihnen obliegende Verantwortung für Geld und Gut haben sie gewissenhaft zu erfüllen. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Dem Pfarrer und der Pfarrerin kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden.

(4) Im Übrigen gilt für Gottesdienste und Amtshandlungen § 35 sinngemäß, soweit nicht § 36 Satz 2 anzuwenden ist.

(5) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass eine allgemeinkirchliche Aufgabe befristet oder unbefristet übertragen wird.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 38

(1) Ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe. Ihnen obliegt die Sorge dafür, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer und Pfarrerinnen zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes und wer ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs sind, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf sie anzuwenden sind.

VI. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 39

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen stehen in der Gemeinschaft der Ordinierten.

(2) Sie sollen diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen; sie sind nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts verpflichtet, an Pfarrkonventen oder entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.

(3) Alle Pfarrer und Pfarrerinnen sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 40

Pfarrer und Pfarrerinnen sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 41

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso haben Pfarrer und Pfarrerinnen über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger und Seelsorgerinnen anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch den oder diejenigen, der oder die sich ihnen anvertraut hat, entbunden, so sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen müssen bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 42

Über alle Angelegenheiten, die Pfarrern und Pfarrerinnen sonst in Ausübung des Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten dürfen sie ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 43

Pfarrer und Pfarrerinnen haben den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die Inhaber und Inhaberinnen der kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsämter im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 44

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, zusätzliche Aufgaben übergemeindlicher Art oder in anderen Gemeinden zu übernehmen.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen sind zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer und Pfarrerinnen, auch außerhalb ihres Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Aufwendungen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

(4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 45

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen, die eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen.

Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden. Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung unverzüglich freizumachen.

§ 46

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen haben sich in ihrem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen sie sich außerhalb des Urlaubs aus ihrem Dienstbereich entfernen dürfen, wird besonders geregelt.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 47

Verlassen Pfarrer und Pfarrerinnen ohne Urlaub schuldhaft den Dienst, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer und der Pfarrerin mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 48

Wird das Pfarrerdienstverhältnis verändert oder beendet, so haben Pfarrer und Pfarrerinnen die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer oder die Pfarrerin, so hat der Vertreter, die Vertreterin, der Nachfolger oder die Nachfolgerin sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

§ 49

(1) In ihrem Auftreten sollen Pfarrer und Pfarrerinnen stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen sie die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 50

Die Unabhängigkeit der Pfarrer und Pfarrerinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es Pfarrern und Pfarrerinnen nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das Gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten, sowie für letztwillige Zuwendungen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Einwilligung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 51

Pfarrer und Pfarrerinnen sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

§ 52

Pfarrer und Pfarrerinnen haben ihre Eheschließung und die kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 53

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers oder der Pfarrerin Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf ihren Auftrag oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Dienst so zu regeln, wie es der Rücksicht auf ihren Auftrag und die Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, dass die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie ohne eigene Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, dass die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes auch in einer anderen Pfarstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie in den Wartestand versetzt werden.

§ 54

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den Bischof oder die Bischöfin oder eine nach gliedkirchlichem Recht dazu beauftragte Person unverzüglich zu unterrichten. Im Gespräch soll erörtert werden, ob eine Aussöhnung möglich ist und welche Auswirkungen eine Trennung sowie der Umgang der Ehepartner miteinander auf den Dienst haben können. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll in dem Gespräch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich seelsorgerlich begleiten zu lassen.

(2) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin dieses auf dem Dienstweg unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist insbesondere verpflichtet,

1. wesentliche gerichtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und dem Ehescheidungsverfahren ergehen, auf dem Dienstweg vorzulegen und
2. alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die der Dienstherr im Rahmen seiner Beteiligung am Ehescheidungsverfahren benötigt.

Die Bestimmungen des kirchlichen Disziplinarrechts über das Recht, Auskünfte zu verweigern, gelten entsprechend.

(4) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben und ist aus den Umständen zu schließen, dass die Ehegatten nicht beabsichtigen, die häusliche Gemeinschaft wieder herzustellen, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin von diesem Zeitpunkt an die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Unter denselben Voraussetzungen kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand versetzt werden, wenn die Glaubwürdigkeit des Dienstes gefährdet oder der Frieden in der Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe gestört ist. § 84 Absatz 4 bleibt unberührt.

(5) Wenn dem Pfarrer oder der Pfarrerin nach Absatz 4 die Ausübung des Dienstes untersagt ist oder er oder sie sich im

Wartestand befindet, kann ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden.

§ 55

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 54 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 56

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 56 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, auf Verlangen der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirche eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirche Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so besteht eine Ersatzpflicht nur, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerrin auf Verlangen einer Person oder Stelle gehandelt hat, deren Dienstaufsicht er oder sie untersteht.

§ 56 b

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Einwilligung. Das gilt auch, wenn die Nebentätigkeit unentgeltlich wahrgenommen wird. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 56 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Pfarrers oder der Pfarrerrin so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. den Pfarrer oder die Pfarrerrin in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann oder
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche oder der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 56 c

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflugschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Pfarrers oder der Pfarrerrin unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachterstätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Ziffern 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerrin über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 56 b Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung des Dienstes erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen gestattet werden.

§ 56 d

(1) Die zur Ausführung der §§ 56 bis 56 c notwendigen Regelungen können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden,

1. dass Pfarrer und Pfarrerrinnen verpflichtet sind, unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen,
2. ob und inwieweit Pfarrer und Pfarrerrinnen verpflichtet sind, die Vergütung aus einer Nebentätigkeit an die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirche abzuführen, und
3. unter welchen Voraussetzungen ein Pfarrer oder eine Pfarrerrin zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirche in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

§ 57

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 58

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

(2) Wollen Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen Pfarrer und Pfarrerrinnen beurlaubt werden oder in den Warte- oder Ruhestand treten, wenn sie bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren oder eine auf sie fallende Wahl angenommen haben, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 59

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 60

Pfarrer und Pfarrerrinnen bedürfen zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung. Zur Amtskleidung dürfen sie sie nicht tragen.

VII. Abschnitt

Begleitung des Dienstes

1. Seelsorge

§ 61

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben Anspruch auf seelsorgliche Begleitung.

2. Personalentwicklung und Fortbildung

§ 61 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen durch Maßnahmen der Personalentwicklung, durch regelmäßige Fortbildung und das Selbststudium fortzuentwickeln.

(2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihrem Dienst würdigen und ihnen helfen, die für diesen Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung geführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.

(3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen der Fortbildung sind insbesondere die theologische Arbeit im Pfarrkonvent und die Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsangeboten.

(4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

3. Visitation

§ 61 b

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

4. Dienstaufsicht

§ 62

(1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pfarrer und Pfarrerrinnen ihre Pflichten aus dem Dienstverhältnis ordnungsgemäß erfüllen.

(2) Im Rahmen der Dienstaufsicht sind die Inhaber und Inhaberinnen kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter berechtigt, die Pfarrer und Pfarrerrinnen insbesondere zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie dienstliche Anordnungen (§ 43) zu treffen.

(3) Zur Konkretisierung der Pflichten aus dem Dienstverhältnis können Dienststörungen erlassen oder vereinbart werden. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrern und Pfarrerrinnen unterschieden wird.

§ 63

Pfarrern und Pfarrerrinnen, die in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig sind, kann nach vergeblicher Ermahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch Beauftragte ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer oder der Pfarrerrin auferlegt werden.

§ 64

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 65

(weggefallen)

VIII. Abschnitt

Verletzung von Pflichten

§ 66

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen verletzen die Lehrverpflichtung, wenn sie öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche treten.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstoßen.

§ 67

(1) Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer oder die Pfarrerrin daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes.

§ 68

Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß § 66 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 67 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer oder die Pfarrerrin jedoch in verletzender oder sonst dem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren durchzuführen, unberührt.

§ 68 a

(1) Verletzen Pfarrer und Pfarrerrinnen vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten, so haben sie dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben sie wahrge-

nommen haben, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere in einem Pfarrerdienstverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Pfarrer oder die Pfarrerin dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin dieser Anspruch abzutreten.

IX. Abschnitt

Schutz, Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung

§ 69

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind gegen Behinderung ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 70

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie die Versorgung der Hinterbliebenen sind durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und der Pfarrerrin und deren Familie gewährt.

§ 71

(1) Auf Pfarrerrinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 72

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Elternzeit entsprechend den für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin behält die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn Elternzeit für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung der zunächst beantragten Elternzeit von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monatsfrist muss spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Antritt der Elternzeit beantragt werden. Wird Elternzeit beantragt, der über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts der Elternzeit. Wird nach Satz 2 eine Verlängerung der Elternzeit beantragt, die insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem die ursprünglich genehmigte Elternzeit geendet hätte.

(3) Auf Antrag kann während der Elternzeit Teildienst bis zu drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Nimmt der

Pfarrer oder die Pfarrerin während der Elternzeit Teildienst in der Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe wahr, so kann ihm oder ihr die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe abweichend von Absatz 2 belassen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 abweichende Regelungen treffen.

(5) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich regeln, wie die Kirchengemeinden und Träger allgemeinkirchlicher Aufgaben vor der Entscheidung über den Antrag auf Elternzeit zu beteiligen sind.

(6) Behält der Pfarrer oder die Pfarrerin die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nicht, so gilt § 93 Abs. 2 entsprechend.

§ 73

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin herbeigeführt worden ist.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 74

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihnen die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 75

(1) Über jeden Pfarrer und jede Pfarrerin ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Pfarrer oder die Pfarrerin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrerdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ih-

nen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Die Äußerung des Pfarrers oder der Pfarrerin ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für den Pfarrer oder die Pfarrerin ungünstig sind oder ihm oder ihr nachteilig werden können, auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Vorwürfe zur selben Sache im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 6 Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen oder zu verlängern.

§ 76

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern.

(2) Bevollmächtigten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt werden kann nur, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet und genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind, und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 87 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten und ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist. Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Einsicht in Ermittlungsakten bleiben unberührt.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Dienstverschwiegenheit gemäß § 42.

§ 77

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können gegen die Entscheidung einer übergeordneten Stelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingeleitet werden kann.

(2) Pfarrern oder Pfarrerrinnen bleibt es unbenommen, sich, wenn sie der seelsorgerlichen Beratung bedürfen, unmittelbar an den Bischof oder die Bischöfin oder an andere ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 78

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrerdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtsweges ein kirchliches Vorverfahren erforderlich ist.

§ 79

(weggefallen)

§ 80

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erlässt, ist die bei der Vereinigten Kirche bestehende Pfarrergesamtvertretung zu beteiligen. Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Pfarrergesamtvertretung sowie die Form der Beteiligung nach Satz 1 regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.

X. Abschnitt

Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses

1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung eines Dienstverhältnisses

a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe

aa) Allgemeines

§ 81

(1) Inhaber und Inhaberinnen von Pfarrstellen sind grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann übertragen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin

1. sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
2. der Übertragung zustimmt,
3. nach Maßgabe des § 83 auf eine andere Pfarrstelle versetzt wird.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 86 und 87 aufgehoben wird.

(3) Die Versetzung aus einer allgemeinkirchlichen Aufgabe richtet sich nach den §§ 89 und 90.

bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle
auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 82

Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin aufgrund einer Bewerbung oder mit eigener Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen, so gelten die §§ 24 und 25 entsprechend. Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine andere Pfarrstelle in der bisherigen Gemeinde übertragen, so findet in der Regel keine gottesdienstliche Einführung statt.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 83

(1) Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung können Inhaber und Inhaberinnen einer Pfarrstelle vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzt werden, wenn

1. sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
3. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt oder der mit der Pfarrstelle verbundene Dienstbereich (§ 31 Abs. 2) neu geordnet wird.
4. ihre Ehe rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, dass ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
5. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres Dienstes erheblich behindert sind,
6. ein Fall des § 53 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt die Frist mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle. Neuordnungen des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstbereiches (§ 31 Abs. 2) bleiben für die Berechnung der Frist unberücksichtigt. Eine neue Frist von zehn Jahren beginnt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ein Antrag von dem für die Besetzung der Pfarrstelle zuständigen Entscheidungsgremium oder von dem Visitator oder der Visitatorin gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 ausschließen oder Regelungen treffen, die von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 abweichen.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, eine Vertretung der Pfarrerschaft und der Visitator oder die Visitatorin zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(6) Die Umzugskosten sind zu ersetzen.

(7) Sind mehrere selbständige Gemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 4.

§ 84

(1) Vor einer Versetzung nach § 83 soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer Frist von bis zu sechs Monaten um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Ist die Versetzung nach § 83 aus Gründen, die der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so ist er oder sie in den Wartestand zu versetzen.

(3) Weigert sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Versetzung nach § 83 Folge zu leisten, so ist er oder sie in den Ruhestand zu versetzen.

(4) An Stelle einer Versetzung nach § 83 kann der Pfarrer oder die Pfarrerin auf eigenen Antrag in den Wartestand versetzt werden.

§ 85

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 84 Abs. 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 84 Abs. 4 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gilt § 82 entsprechend.

dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle
mangels gedeihlichen Wirkens und
Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder
einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 86

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist. Der Grund braucht dabei nicht in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen.

(2) Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe des § 88 nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 87

(1) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 86 Abs. 1 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Vor Einleitung der Erhebungen ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu hören. Der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin sind während der Erhebungen zu hören. Die Vertretung der Pfarrerschaft ist zu hören, sofern der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht widerspricht. Untersuchungen nach § 105 Abs. 3 können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Satz 1 in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(2) Für die Dauer der Erhebungen nach Absatz 1 nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin den Dienst in der ihm oder ihr übertragenen Pfarrstelle nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in der übertragenen Pfarrstelle fortgeführt wird.

(3) Ergeben die Erhebungen, dass ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so ist die Übertragung der Pfarrstelle aufzuheben und der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Er oder sie ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn nach dem Ergebnis der Erhebungen auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe kein gedeihliches Wirken zu erwarten ist.

(4) Rechtsbehelfe gegen die in Absatz 3 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen je-

weils geltenden Rechts angeordnet werden. Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin erst übertragen werden, wenn die in Absatz 3 genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.

§ 88

(1) Werden Pfarrer oder Pfarrerrinnen nach § 87 Abs. 3 Satz 1 in den Wartestand versetzt, so richtet sich ihr Rechtsstatus nach den allgemeinen Bestimmungen über den Wartestand, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Abweichend von § 102 Abs. 1 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(3) Unterlässt der Pfarrer oder die Pfarrerin eine Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(4) Abweichend von § 108 Abs. 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerin nach dreijähriger Dauer des Wartestandes in den Ruhestand zu versetzen. § 108 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann auch während der Dauer des Wartestandes in den Ruhestand versetzt werden, wenn neue Tatsachen festgestellt werden, die erkennen lassen, dass ein gedeihliches Wirken in einer Gemeinde oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten ist.

(6) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Erlass der Entscheidung nach § 87 Abs. 3 Satz 1. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelung zu verkürzen.

ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 89

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere allgemeinkirchliche Aufgabe oder eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht; sie sind vorher zu hören.

(2) Das Recht, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die §§ 82, 83 Abs. 5 und 6 sowie die §§ 84 Abs. 2 bis 4 und 85 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 90

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken in dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist. Die §§ 86 Abs. 2, 87 und 88 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 91

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchli-

cher Aufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Die Abordnung kann ohne Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden. § 83 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Beurlaubung

§ 92

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob die zu Beurlaubenden die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behalten oder verlieren. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr werden Pfarrer und Pfarrerrinnen nach Möglichkeit ihrer früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Beurlaubte unterstehen, unbeschadet ihres neu eingegangenen Dienstverhältnisses, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht derjenigen Kirche, die sie beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, so gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht die Entlassung aus dem Dienst nach den §§ 112 bis 115 vorgesehen ist.

d) Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen

§ 93

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auf ihren Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn

1. sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder auch tatsächlich betreuen,
2. andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Nach Absatz 1 Beurlaubte sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterlässt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erfor-

derlich ist, um ihm oder ihr eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitor oder die Visitorin, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu hören.

(5) Nach Absatz 1 Beurlaubte unterstehen in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilnehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(6) Die Gliedkirchen können die Anwendung der Absätze 1 bis 3 durch Kirchengesetz ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 94

(1) Unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Diese Aufgabe muss mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers oder der Inhaberin einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen mit eingeschränkter Aufgabe nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Ende dieser Aufgabe um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Aufgabe nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterlässt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Aufgabe aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die eingeschränkte Aufgabe nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) § 93 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 95

(1) Die Beurlaubung nach § 93 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nach § 94 dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin verlängert werden, je-

doch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 93 und 94 nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 93 Abs. 1 und 3 können Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerruflich belassen werden.

§ 95 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können aus anderen als familiären Gründen auf ihren Antrag bis zur Dauer von fünf Jahren ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn kirchliche Interessen, bei Inhabern und Inhaberrinnen von Pfarrstellen auch Interessen der Gemeinde, nicht entgegenstehen.

(2) Mit dem Beginn der Beurlaubung verlieren Pfarrer und Pfarrerrinnen die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt. § 93 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Gliedkirchen können die in Absatz 1 bestimmte Frist durch Kirchengesetz verlängern.

e) Übernahme

§ 96

(1) Werden Pfarrer und Pfarrerrinnen einer Gliedkirche auf eigenen Antrag oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Gliedkirche übernommen, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als fortgesetzt; gleiches gilt für Pfarrer und Pfarrerrinnen einer Gliedkirche, die von der Vereinigten Kirche übernommen werden und umgekehrt. An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme sollen die Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihren bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Durch Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Übernahme und der Umfang der Beteiligung an der Versorgung des übernommenen Pfarrers oder der übernommenen Pfarrerin zu regeln.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

f) Zuweisung

§ 97

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Die Rechtsstellung des Pfarrers oder der Pfarrerin bleibt unberührt.

g) Umwandlung des Dienstverhältnisses

§ 98

Das Pfarrerdienstverhältnis kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird

das Pfarrerdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner oder ihrer Zustimmung.

2. Wartestand und Ruhestand

a) Allgemeines

§ 99

Pfarrer und Pfarrerrinnen können nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 100

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 87 Abs. 3 und die kirchengesetzlich geregelten Fälle des Eintritts in den Warte- oder Ruhestand.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Warte- oder Ruhestand haben alles zu vermeiden, was den Dienst ihrer Amtsnachfolger und Amtsnachfolgerinnen erschweren kann.

(3) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(4) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin durch rechtskräftiges Urteil eines Disziplinargerichts in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden, so können in dem Urteil nicht vorgesehene Beschränkungen im Sinne des Absatzes 3 nur dann auferlegt werden, wenn

1. das Disziplinargericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil es dies der für Maßnahmen nach Absatz 2 zuständigen Stelle überlassen wollte oder
2. nach Verkündung des Urteils Umstände bekannt geworden sind oder neue Gründe vorliegen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

b) Wartestand

§ 101

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Pfarrer und Pfarrerrinnen verlieren jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand erhalten Wartegeld, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gilt § 56 bis § 56 d entsprechend.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen nach § 61 a teilzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 102

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben. Satz 1 gilt nicht für nach dem Disziplinargesetz in den Wartestand Versetzte.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand sind verpflichtet, Aufgaben, die ihnen zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(3) Erfüllen Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand ohne hinreichende Gründe die ihnen nach Absatz 2 obliegende Pflicht nicht, so verlieren sie für die Dauer der Weigerung ihren Anspruch auf Wartegeld; sie können auch in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 103

Der Wartestand endet durch

1. erneute Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe,
2. Versetzung in den Ruhestand oder
3. Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses.

c) Ruhestand

§ 104

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr oder
2. als schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, dass dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer oder die Pfarrerin unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuverdienen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen; die Altersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.

§ 105

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.

(2) Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und die Ärzte oder Ärztinnen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amts- oder ver-

trauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 106

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 105 dienstunfähig sind und eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt haben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er oder sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 107

(1) Sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen von Amts wegen nach § 105 in den Ruhestand versetzt werden, so müssen sie unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören. Mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Anordnung der Feststellung nach Satz 2 folgen, sind die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes einzubehalten.

(3) Erscheint der Pfarrer oder die Pfarrerin zur Wahrnehmung der Rechte infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen außer Stande, so wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange keine Vertretung nach dem Betreuungsgesetz bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.

(4) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Die Nachprüfung dieser Anordnung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften angeordnet werden.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers oder der Pfarrerin festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Bescheid zugestellt wird. Bei Versetzung in den Ruhestand werden die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge nicht nachgezahlt.

§ 107 a

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz regeln, dass von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das 50. Lebensjahr vollendet hat und er oder sie noch mindestens die Hälfte eines vollen Dienstumfangs erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Hinsichtlich des Umfangs des Dienstes nach Absatz 1 darf über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts zur begrenzten Dienstfähigkeit nicht hinausgegangen werden.

§ 108

(1) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gelten die §§ 104 bis 106 entsprechend.

(2) Im Übrigen können Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach dreijähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 102 Abs. 2, die im wesentlichen einem vollen Dienst entsprechen, gehemmt.

§ 109

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes sind Pfarrer und Pfarrerrinnen unter Aufrechterhaltung des Pfarrerdienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung entbunden. Im übrigen unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der Lehraufsicht und der Disziplinalgewalt.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand gelten die § 56 bis § 56 d entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand erhalten Versorgungsbezüge.

§ 110

Pfarrern und Pfarrerrinnen im Ruhestand kann, wenn sie dienstfähig sind, vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) des 60. Lebensjahres, jederzeit wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Sie sind verpflichtet, dem Folge zu leisten. Sie erhalten mindestens die Besoldung aus ihrer letzten Verwendung, wenn die Versetzung in den Ruhestand ohne ihr Verschulden veranlasst war. Die Umzugskosten werden ersetzt.

XI. Abschnitt

Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 111

Das Pfarrerdienstverhältnis endet bei Lebzeiten durch

1. Entlassung aus dem Dienst,
2. Ausscheiden aus dem Dienst oder
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinalgesetz.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 112

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muss vorbehaltlich des § 117 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer oder die Pfarrerin über die Verwaltung des anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin erhält eine Entlassungsurkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Entlassung kann zurückgenommen werden, solange die Urkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 113

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen gewährt werden. Er wird als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin vorbehaltlich des § 114 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

§ 114

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so können bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann gestattet werden, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können bei der Entlassung auf eigenen Antrag oder mit Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies bei Berücksichtigung der Vorschriften des II. Abschnittes im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Behalten Pfarrer und Pfarrereinnen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Disziplinalgewalt. Dies gilt nicht, wenn sie in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Disziplinalgewalt nach kirchlichem Recht unterstellt sind.

(4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.

§ 115

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses nach Absatz 1 gilt § 93 Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.

§ 116

Pfarrer und Pfarrereinnen sind zu entlassen, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben oder dienstunfähig geworden sind und nach den §§ 104 bis 106 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. § 113 gilt entsprechend.

3. Ausscheiden aus dem Dienst.

§ 117

(1) Aus dem Dienst scheidet aus,

1. wer die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt,
2. wer auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet,
3. wer den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, dass er ihn nicht wieder aufnehmen will,
4. bei wem die Voraussetzungen des § 93 Abs. 2 Satz 3 und des § 94 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind,
5. wer, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrerdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Pfarrerdienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 117 a

(1) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerein scheidet nach Maßgabe von Absatz 2 aus dem Dienst aus, wenn er oder sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinalgesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten

förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Verfahrens.

(3) Wird ein förmliches Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit er oder sie sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

(4) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eine von dem Verfahren über das Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 117 b

(1) Wird eine Entscheidung, durch die das Ausscheiden aus dem Dienst nach § 117 a bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird, sofern er oder sie die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und zumindest begrenzt dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend seiner oder ihrer früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe erhält er oder sie die Dienstbezüge, die ihm oder ihr zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin muss sich auf die ihm oder ihr nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er oder sie ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 118

Pfarrer und Pfarrerrinnen scheiden ferner aus dem Dienst aus, wenn sie nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihnen aus der Ordination und aus dem kirchlichen Amt oder dem Auftrag zustehenden Rechte verlieren. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

4. Entfernung aus dem Dienst

§ 119

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinargesetz geregelt.

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

§ 120

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können, so ist zu bestimmen, dass die den pfarramtlichen Dienst betreffenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über Regelungen nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang

§ 121

(1) Wenn dringende kirchliche Belange es erfordern, kann der Umfang des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Antrag oder von Amts wegen mit deren Zustimmung eingeschränkt werden. Der Umfang des Dienstes von Pfarrern und Pfarrerrinnen muss mindestens die Hälfte eines vergleichbaren vollen Dienstes umfassen und darf nur für bestimmte Stellen vorgesehen werden. § 94 bleibt unberührt.

(2) Das Nähere, insbesondere über Art, Besetzung und Umfang entsprechender Pfarrstellen oder allgemeinkirchlicher Aufgaben, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

XIV. Abschnitt

Dienstverhältnis auf Zeit bei Beurlaubung

§ 121 a

(1) Mit Pfarrern und Pfarrerrinnen, die von einer anderen Kirche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit beurlaubt worden sind, kann im Einvernehmen mit dieser Kirche für die Dauer der Beurlaubung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit begründet werden. Für das Dienstverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften über das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Dienstverhältnis auf Zeit endet bei Lebzeiten durch

1. Zeitablauf,
2. Aufhebung der Beurlaubung,
3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder
4. Verlust der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe auf Grund einer Disziplinarentscheidung.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 kann nur im Einvernehmen mit der beurlaubenden Kirche erfolgen.

(4) Für die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 2 Nr. 3 ist die beurlaubende Kirche zuständig; sie hat das Einvernehmen mit der Kirche herzustellen, zu der das Dienstverhältnis auf Zeit besteht.

(5) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Zeit unterstehen, unbeschadet des Dienstverhältnisses auf Zeit, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat.

XV. Abschnitt

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 122

(1) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Personalakten eingeschränkt wird.

(2) Die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht in die Personalakte gehören und die sich zum Zeitpunkt des In-

kräfttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgen nur, soweit Gliedkirchen eine Regelung hierüber treffen; befinden sich solche Unterlagen vom vorgenannten Zeitpunkt an noch nicht drei Jahre in der Personalakte, so erfolgen Entfernung und Vernichtung nur auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin.

§ 123

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber und Inhaberinnen von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer und Pfarrerrinnen in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 124

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Ergänzung und Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Kirchengesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 125

Bei Erlass oder Änderung der in § 124 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 126

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerrinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 4. April 1989 (ABl. VELKD Bd. VI S. 82), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 6. November 1993 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 212) außer Kraft.

Anlage

Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 78 Abs. 3

(weggefallen)

—

2. Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG)

Vom 30. Januar 2008

Bei der Neufassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2007 (GVOBl 2008 S. 4, 38) sind

bei der Drucklegung in den §§ 4 und 6 die Absatzbezeichnungen und in § 13a die Unterabsatzbezeichnungen versehentlich nicht mit abgedruckt worden. Es ist

1. in § 4 wegen fehlender Absatzbezeichnungen wie folgt redaktionell zu ergänzen:

„§ 4

Mitarbeitervertretungen

(zu § 5 Abs. 3 MVG.EKD)

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dienststellen (§ 3 MVG.EKD)

- a) innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Kirchenkreises bilden eine Mitarbeitervertretung, soweit nicht unter Buchstabe b etwas anderes bestimmt ist;
- b) innerhalb eines gegliederten Kirchenkreises können in jedem Kirchenkreisbezirk jeweils eine Mitarbeitervertretung bilden;
- c) eines Kirchenkreisverbandes bilden eine Mitarbeitervertretung; sie können zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu a oder b eine Mitarbeitervertretung bilden; maßgebend für die Zuordnung ist dabei der örtliche Bezirk, in dem ihre Dienststelle gelegen ist. Abweichend davon kann stattdessen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 2 MVG.EKD bei einem anderen verbandsangehörigen Kirchenkreis gebildet werden.

Sofern mindestens 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Dienststelle vorhanden sind, können diese eine eigene Mitarbeitervertretung bilden, wenn hierdurch die zuständige Mitarbeitervertretung auf Kirchenkreis- oder Kirchenkreisbezirksebene zahlenmäßig nicht gefährdet wird.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) des Nordelbischen Kirchenamtes,
- b) des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin,
- c) des Rechnungsprüfungsamtes,
- d) sonstiger Dienststellen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a der Verfassung i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 MVG.EKD,
- e) der Einrichtungen der Hilfswerke der Nordelbischen Kirche

bilden jeweils eine eigene Mitarbeitervertretung.

Hat eine der genannten Dienststellen nicht mindestens 16 wahlberechtigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, kann sie einvernehmlich auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer anderen Dienststelle nach vorheriger Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt eine Mitarbeitervertretung bilden. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anderen Dienststelle sind zu hören.

(3) Ist keine Mitarbeitervertretung vorhanden, kann die Dienststelle den Antrag nach § 5 Abs. 2 MVG.EKD stellen. Wenn eine entsprechende schriftliche Festlegung erfolgt, werden die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Ende der laufenden Amtszeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der antragstellenden Dienststelle von der Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle wahrgenommen. Die Genehmigung erteilt das Nordelbische Kirchenamt."

2. in § 6 wegen fehlender Absatzbezeichnungen wie folgt redaktionell zu ergänzen:

„§ 6**Wahlverfahren**

(zu § 11 Abs. 2 MVG.EKD)

- (1) Für das Wahlverfahren ist die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassene Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Dem Nordelbischen Kirchenamt und dem Gesamtausschuss (§ 54 Abs. 1 MVG.EKD) sind unverzüglich nach Abschluss der Wahlen gemäß § 11 der Wahlordnung mitzuteilen, wer zur oder zum Vorsitzenden und wer zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter gewählt worden ist, wann die Amtszeit beginnt und wie die Postanschrift der Mitarbeitervertretung lautet.“
3. in § 13 a wegen fehlender Unterabsatzbezeichnungen wie folgt redaktionell zu ergänzen:

„§ 13 a**Übergangsbestimmungen****aus Anlass des Inkrafttretens des Sechsten KGMVGÄndG**

Die bei Inkrafttreten des Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland im Amt befindlichen Mitglieder des Kirchengeschäftsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bleiben nach Maßgabe folgender Bestimmungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Mitglieder dieses Kirchengeschäftsgerichts:

- Der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter üben jeweils das Amt eines Vorsitzenden einer Kammer aus. Der bisherige Vorsitzende übt zugleich das Amt des geschäftsführenden Vorsitzenden aus.
- Die Vertreterinnen des Beisitzers, die nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 (GVOBl. S. 154) vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmt wurden, üben jeweils das Amt einer beisitzenden Richterin nach § 9 Abs. 3 Satz 2 aus.
- Die Vertreterinnen des Beisitzers, die nach § 9 Abs. 1 Satz 5 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 (GVOBl. S. 154) vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmt wurden, üben jeweils das Amt einer beisitzenden Richterin nach § 9 Abs. 3 Satz 3 aus.
- Die ersten und zweiten stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzer, die nach § 9 Abs. 1 Satz 6 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 (GVOBl. S. 154) vom Gesamtausschuss gewählt wurden, üben das Amt eines beisitzenden Richters oder einer beisitzenden Richterin nach § 9 Abs. 3 Satz 4 aus.“

Kiel, den 30. Januar 2008

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Görlitz
Oberkirchenrätin

Az.: 3761 – 1 – R Gö

**Rechtsverordnung zur Änderung der
Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk****Vom 14. Februar 2008**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche (Werkegesetz) vom 14. Januar 1984 (GVOBl. S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1991 (GVOBl. S. 179) hat die Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk vom 5. Juni 1985 (GVOBl. S. 129) in der Fassung vom 15. Juni 1987 (GVOBl. S. 169) und 4./5. Dezember 1989 (GVOBl. 1990 S. 96) wird wie folgt geändert:

- Vor § 19 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:
„VI. Beherbergungsbetrieb“
- § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19**Zweck**

- (1) Zweck des Nordelbischen Jugendwerks ist die Durchführung der evangelischen Jugendarbeit und die Förderung zentraler Einrichtungen für die Jugendbildungs-, -sozial- und -freizeitaktivitäten im Bereich der NEK nach Abschnitt I.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Zwecken verfolgt das Nordelbische Jugendwerk den Zweck, die Jugendhilfe, die Völkerverständigung, den Umwelt- und Landschaftsschutz, die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, die Familienerholung sowie die Jugendhilfe zu fördern und die Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen.“
- Es wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20**Zweckverwirklichung**

- (1) Zur Verwirklichung der in § 19 genannten Zwecke betreibt das Nordelbische Jugendwerk einen Beherbergungsbetrieb mit Sitz auf dem Koppelsberg in Plön. Er trägt den Namen „Beherbergungsbetrieb des Jugendwerks der NEK“. Der Beherbergungsbetrieb finanziert sich aus den für seine Dienstleistungen zu erlösenden Erträgen.
- (2) Das Nordelbische Jugendwerk ist mit seinem Beherbergungsbetrieb vor allem für junge Menschen aus aller Welt tätig, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, einer Rasse, zur Kirche oder einer Religion, Weltanschauung oder politischen Partei und dient dem gegenseitigen Verständnis und friedlichen Miteinander der Völker.
- (3) Die in § 19 Abs. 1 genannten Zwecke werden verwirklicht, indem der Beherbergungsbetrieb
 - die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der evangelischen Jugendarbeit beherbergt,
 - der evangelischen Jugendarbeit geeignete Räume des Beherbergungsbetriebs und Areale des Nordelbischen Jugendwerkes für ihre Maßnahmen zur Verfügung stellt oder
 - sonstige Dienstleistungen für die evangelische Jugendarbeit erbringt. Zu den sonstigen Dienstleistungen zählt zum Beispiel die Durchführung des Rechnungswesens für die evangelische Jugendarbeit bzw. für die anderen Arbeitsfelder des Nordelbischen Jugendwerks. Dabei werden die Bestimmungen des § 23 entsprechend angewendet.

(4) Zur Verwirklichung der in § 19 Abs. 2 genannten Zwecke fördert der Beherbergungsbetrieb den missionarischen, diakonischen und ökumenischen Auftrag des Nordelbischen Jugendwerks insbesondere

- Hilfs-, Bildungs-, Freizeit-, Umweltschutz- und Landschaftsschutzmaßnahmen anderer kirchlicher und gemeinnütziger Träger für insbesondere junge Menschen,
- die Begegnung junger Menschen und Familien auf Reisen, ihre Verbindung zur Kirche, zur Natur, ihr Umweltbewusstsein sowie Möglichkeiten der Freizeitgestaltung durch Sport, Spiel, Gespräche und gemeinsame Aktionen,
- Erholungsaufenthalte, Ferien- und Bildungsreisen für junge Menschen und Familien, damit sie das eigene Land und die weltverbindende Ökumene, fremde Länder und Völker kennenlernen und lernen, auf Menschen fremder Landschaften und Kulturen Rücksicht zu nehmen und sie zu verstehen,
- Schulausflüge und Schullandheimaufenthalte auf dem Koppelsberg

durch Zurverfügungstellung geeigneter Räume des Beherbergungsbetriebs und Areale des Nordelbischen Jugendwerks und Beherbergung dieses Personenkreises sowie

- die Aus- und Fortbildung von jungen Menschen, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Jugendhilfe und von Verantwortlichen für die schulische, außerschulische und berufliche Bildung junger Menschen durch Bereitstellung von Kapazitäten des Beherbergungsbetriebs für die Durchführung entsprechender Angebote des Nordelbischen Jugendwerks bzw. der evangelischen Jugendarbeit und Dritter.“

4. Es wird folgender § 21 eingefügt:

**„§ 21
Gemeinnützigkeit**

(1) Das Nordelbische Jugendwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Nordelbische Jugendwerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Nordelbischen Jugendwerkes dürfen nur für die in dieser Ordnung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Nordelbischen Jugendwerks.

(4) Das Nordelbische Jugendwerk darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.“

5. Es wird folgender § 22 eingefügt:

**„§ 22
Beziehungen zwischen Beherbergungsbetrieb
und anderen Arbeitsfeldern des
Nordelbischen Jugendwerks**

Die evangelische Jugendarbeit bzw. die anderen Arbeitsfelder des Nordelbischen Jugendwerks sollen die Dienstleistungen des Beherbergungsbetriebs abnehmen.“

6. Es wird folgender § 23 eingefügt:

**„§ 23
Haushaltsplanung und Rechnungswesen**

(1) Der Beherbergungsbetrieb wirtschaftet auf der Grundlage eines von der NEK beschlossenen Haushaltsplans.

(2) Das Rechnungswesen basiert auf einer kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Zu den Zwecken der Preiskalkulation und der Steuerung des Betriebs sowie ggf. der (Kosten-)Budgetierung organisatorischer Einheiten des Beherbergungsbetriebs wird eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt. Die Preise für die Leistungen des Beherbergungsbetriebs sind kostendeckend zu kalkulieren. Die Preiskalkulationen sind dem Nordelbischen Kirchenamt zeitnah zur Kenntnis zu geben.

(4) Um die Zahlungsfähigkeit zu überwachen ist eine ständige und fortlaufende Liquiditätskontrolle und zur Optimierung der Betriebssteuerung ein geeignetes Verfahren (Controlling) durchzuführen.

(5) Um die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Beherbergungsbetriebs darzustellen, werden zum Abschluss des Geschäftsjahrs die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Kapitalflussrechnung und der Lagebericht aufgestellt.

(6) Die Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der NEK in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.“

7. Der bisherige § 19 wird § 24.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Kiel, den 14. Februar 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

**Richtlinien
über die Verleihung des Gerhard-Bohne-Preises
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche**

Vom 6. Februar 2008

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat zur Erinnerung an das Wirken des Religionspädagogen Gerhard Bohne einen Gerhard-Bohne-Preis gestiftet. Dieser Preis kann solchen Schülerinnen und Schülern zuerkannt werden, die eine Arbeit im Fach evangelische Religion angefertigt haben. Seine Vergabe ist unabhängig von der späteren Studienfach- oder Berufswahl. Es können nur Arbeiten berücksichtigt werden, die an einem Gymnasium bzw. einer Gemeinschafts-/Gesamtschule mit gymnasialem Zweig im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erstellt worden sind.
2. Innerhalb eines Abiturjahrgangs werden jeweils die drei besten Arbeiten der schriftlichen Abiturprüfung im Fach ev. Religion ausgezeichnet. Für die beste Arbeit wird ein 1. Preis in Höhe von 500 Euro, für die beiden folgenden Arbeiten ein 2. Preis in Höhe von 300 Euro sowie ein 3. Preis in Höhe von 175 Euro verliehen. Die Preise können auch mehrfach verliehen werden, wenn Prüfungsarbeiten ihrer Güte nach gleichwertig sind. Sofern keine der vorgelegten Arbeiten eine Auszeichnung rechtfertigt, wird der Gerhard-Bohne-Preis nicht verliehen.
3. Die Kirchenleitung beauftragt den Leiter oder die Leiterin des pädagogisch-theologischen Instituts Nordelbien

sowie einen Beauftragten oder eine Beauftragte des Nordelbischen Kirchenamtes mit der Beurteilung der eingereichten Arbeiten und der damit verbundenen Zuerkennung der Preise.

4. Verfahren bei der Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger:
 - 4.1. Die mit Schulfragen befasste Behörde in Hamburg und das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (MBF) weisen die Schulen mit Klassenstufen der Sekundarstufe II alljährlich auf die bevorstehende Verleihung des Gerhard-Bohne-Preises hin und fordern sie auf, über die zuständigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer geeignete Arbeiten einzureichen. Diese Arbeiten sollen in Kopie ohne abschließende Beurteilung/Benotung an das Nordelbische Kirchenamt eingereicht werden. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer sind gehalten, das Einverständnis der Schülerinnen und Schüler für eine mögliche Weiterleitung der Arbeit an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche im Vorwege einzuholen. Mit der Arbeit sollen auch schon die Termine der Abitur-Zeugnisübergabe bzw. Entlassungsfeier an der jeweiligen Schule mitgeteilt werden.
 - 4.2. Es können Arbeiten berücksichtigt werden, die bis zum 31. Mai des laufenden Jahres im Nordelbischen Kirchenamt, Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel, eingegangen sind.
 - 4.3. Die beiden von der Kirchenleitung beauftragten Gutachter oder Gutachterinnen treffen eine gemeinsame Entscheidung, welche Preise für die eingereichten Arbeiten zu vergeben sind.
 - 4.4. Sie teilen der Kirchenleitung sowie dem Bischof oder der Bischöfin, in dessen oder deren Sprengel die Schule des ersten Preisträgers oder der ersten Preisträgerin liegt, das Ergebnis mit und bitten sie oder ihn, den Preis anlässlich der Zeugnisfeier zu überreichen. Die übrigen Preise werden den Preisträgerinnen und Preisträgern durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Kirchenleitung in geeignetem Rahmen verliehen.
 - 4.5. Die Preisträgerinnen und Preisträger sowie die mit Schulfragen befasste Behörde in Hamburg und das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (MBF), die Schulen und die Fachlehrer und Fachlehrerinnen werden vom Nordelbischen Kirchenamt benachrichtigt.
5. Durch die Annahme des Preises erklären sich die Preisträgerinnen und Preisträger damit einverstanden, dass ihre Arbeiten durch die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche veröffentlicht werden. Das Nordelbische Kirchenamt holt die Zustimmung der betreffenden Schulbehörde zur Veröffentlichung ein. Das Amt für Schule in Hamburg und das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (MBF) geben die Namen der Preisträgerinnen und Preisträger in geeigneter Weise bekannt.
6. Inkrafttreten / Außerkrafttreten
 - 6.1. Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
 - 6.2. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Verleihung des Gerhard-Bohne-Preises der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 9. April 1992 außer Kraft.

Kiel, den 6. Februar 2008

Die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes
Dr. Hansen-Dix

Az.: 4268

Richtlinie über die Vergabe von Mitteln aus dem Innovationsfonds Evangelische Schulen

Vom 6. Februar 2008

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Zweck des Innovationsfonds

Evangelische Schulen und Initiativen zu deren Gründung können aus dem Innovationsfonds finanzielle Unterstützung erhalten für

1. externe Leistungen bei der Schulprogrammarbeit;
2. Coaching von Evaluations- und Entwicklungsprozessen in der Schule;
3. Projekte, die das spirituelle und geistliche Leben an evangelischen Schulen fördern;
4. die sächliche Ausstattung oder die Honorierung außerschulischer Kompetenzen bei der Realisierung von besonderen Schulprofilen und -programmen sowie von besonderen religionspädagogischen Vorhaben;
5. pädagogische Kooperationsprojekte mit Partnerschulen, Kirchengemeinden, Einrichtungen oder Betrieben in der Region;
6. Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen von RisikoschülerInnen oder für Förderkonzepte von besonders begabten Kindern und Jugendlichen;
7. besonderer Fortbildungsbedarf von LehrerInnen, pädagogischen Mitarbeitenden und SchulleiterInnen und ggf. MitarbeiterInnen aus benachbarten Kirchengemeinden im Zusammenhang der Qualitätsentwicklung der jeweiligen Schule.

§ 2

Vergabeausschuss

(1) Durch das Dezernat E des Nordelbischen Kirchenamtes wird ein Vergabeausschuss berufen. Ihm gehören 4 Mitglieder an

1. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Dezernats E;
2. Die Leiterin/Der Leiter des Pädagogisch – Theologischen Instituts Nordelbien (Geschäftsführung);
3. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des PTI-Kuratoriums;
4. Eine Expertin/Ein Experte für das evangelische Schulwesen.

(2) Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Innovationsfonds erfolgt auf der Basis einstimmiger Beschlüsse des Vergabeausschusses.

(3) Der Vergabeausschuss gibt regelmäßig einen Bericht über seine Arbeit ab. Darin werden auch die Realisierung der geförderten Projekte sowie deren Evaluation dargestellt.

§ 3

Verfahren

(1) Die Fördermittel werden auf Antrag der Schulen bzw. der Initiativen zur Gründung von evangelischen Schulen vergeben. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Projekts mit Darstellungen von

1. Zielsetzung und Begründung;
2. Einbettung in das Schulprogramm;
3. Realisierungsmaßnahmen;

4. Zeitplan;
5. Gesichtspunkten für die Evaluation;
6. Finanzbedarf (Personal- und Sachkosten, unterschieden nach einmaligen und strukturellen Kosten);
7. Eigenmitteln der antragstellenden Schule / Initiative für das Projekt (ggf. auch Drittmittel);
8. Höhe des Förderbetrags (zinsloses Darlehen bzw. verlorener Zuschuss);

(2) Der Vergabeausschuss prüft den Förderantrag. Nach einem Gespräch mit VertreterInnen der Antragsteller entscheidet der Vergabeausschuss

1. über die Höhe der Förderung;
2. über Vergabe als verlorener Zuschuss oder als zinsloses Darlehen;
3. ggf. über Fristen der Rückzahlung des Darlehens.

(3) Aus Mitteln des Innovationsfonds kann keine Finanzierung der laufenden Kosten (Personal- oder Sachkosten) von Schulen erfolgen.

§ 4

Gesichtspunkte für die Bewilligung von Fördermitteln

(1) Evangelische Schulen und solche, die sich in der Gründung befinden, müssen den Kriterien in Bezug auf Qualität und evangelischem Profil entsprechen, welche in der Erklärung „Evangelische Schulen in einer modernen Gesellschaft“ formuliert worden sind.

(2) Die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Innovationsfonds erfolgt nach Prüfung des Antrags insbesondere im Blick auf

1. die genannten Zwecke des Innovationsfonds;
2. die pädagogische Qualität des beantragten Projekts;
3. die Notwendigkeit einer Unterstützung der antragstellenden Schule / Initiative durch Mittel aus dem Fonds;
4. das Einverständnis der Schulen / Initiativen hinsichtlich der Evaluation des Projekts und die Bereitschaft, Erfahrungen mit der geförderten Maßnahme anderen Schulen zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Entscheidung darüber, ob Fördermittel des Innovationsfonds als verlorener Zuschuss oder als zinsloses Darlehen vergeben werden, ist auch die Sozialstruktur der Elternschaft der jeweiligen Schule und des regionalen Umfelds zu berücksichtigen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 6. Februar 2008

Die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes

Dr. Hansen-Dix

Az.: 4253 – 2

II. Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Besetzung des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Hier: Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeiterververtretungsgesetz der Evangelischen Kirchen in Deutschland (6. KGMVGÄndG) vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. 2008, S. 2).

Im Nachgang zu unserer Veröffentlichung der Besetzung des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten im GVOBl. 2007, S. 246, geben wir Ihnen nachfolgend gemäß § 13a des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeiterververtretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2007 (GVOBl. 2008, S. 4, 38) die Namen der Vorsitzenden und beisitzenden Richterinnen und Richter am Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bekannt.

Kiel, den 5. Februar 2008

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Görlitz
Oberkirchenrätin

Az.: 3765 – R Gö

Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten Zusammensetzung nach § 13a KGMVG

Vorsitzende Richter:

Herr Ernst-Werner Faust

Herr Jürgen Kalitzky (Geschäftsführender Vorsitzender))

Herr Dr. Mathias Roggentin

Beisitzende Richterinnen/beisitzende Richter:

Frau Anna Brandt

Frau Dr. Elisabeth Chowaniec

Herr Ulrich Dombrowski

Frau Petra Evers

Herr Wichard von Heyden

Frau Susanne Kröger

Herr Bernd Nadler

Frau Frauke Ott

Frau Corry Platzeck

Herr Jürgen Staack

Herr Jochen Wenck

Herr Klaus-Dirk Wildoer

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) mit der Gewerkschaft VKM-NE abgeschlossenen Tarifverträge:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 6 und Entgelttarifvertrag 2007 zum Kirchlichen Tarifwerk Diakonie (KTD) vom 1. November 2007;
2. Änderungstarifvertrag Nr. 2 und Entgelttarifvertrag 2007 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 1. November 2007.

Die Verträge sind im Rundschreiben 17/2007 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

Kiel, den 11. Januar 2008

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Görlitz
Oberkirchenrätin

Az.: 3211 – R Gö

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
und
Entgelttarifvertrag 2007
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
Vom 1. November 2007**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des KTD**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. Dezember 2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum „31.12.2006“ durch das Datum „31.03.2009“ ersetzt.
2. Für das Jahr 2007 gilt die Entgelttabelle zu § 14, Anlage 1 a (gültig ab 01.07.2005).
3. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KTD
(gültig ab 01.01.2008)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
E 1	1.484,-	1.536,-	1.588,-	1.693,-
E 2	1.536,-	1.609,-	1.724,-	1.849,-
E 3	1.640,-	1.724,-	1.849,-	2.039,-
E 4	1.849,-	1.965,-	2.070,-	2.227,-
E 5	1.965,-	2.070,-	2.174,-	2.332,-

E 6	2.070,-	2.143,-	2.259,-	2.447,-
E 7	2.174,-	2.311,-	2.384,-	2.604,-
E 8	2.378,-	2.515,-	2.702,-	2.975,-
E 9	2.566,-	2.734,-	2.860,-	3.081,-
E 10	2.756,-	2.944,-	3.132,-	3.405,-
E 11	3.028,-	3.289,-	3.614,-	3.834,-
E 12	3.322,-	3.614,-	4.013,-	4.370,-
E 13	3.614,-	3.991,-	4.370,-	4.851,-

§ 2

Einmalzahlung, Erholungsbeihilfe

(1) Die Arbeitnehmerin i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die im Monat Dezember 2007 Anspruch auf Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis hat, erhält in diesem Monat eine Einmalzahlung in Höhe von 150,- Euro, die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis spätestens zum 31. Dezember 2007 endet, 300,- Euro. Der Anspruch reduziert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat des Jahres 2007, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlung nach dem Mutterschutzgesetz hat.

(2) Der Arbeitnehmerin, die Anspruch auf eine Einmalzahlung nach Abs. 1 in Höhe von 150,- Euro hat, wird eine Erholungsbeihilfe in Höhe von 156,- Euro gewährt. Die Zahlung erfolgt auf Antrag der Arbeitnehmerin in unmittelbarem Zusammenhang mit einem mindestens einwöchigen Urlaub. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Auszahlung im Mai 2008. Die Zahlung erfolgt Netto, die fällige Pauschalsteuer nebst etwaiger Kirchensteuer und Solidaritätsbeitrag trägt der Anstellungsträger. Es gilt Absatz 1 Satz 2 analog.

(3) Für die Zahlungen nach Abs. 1 und 2 gilt § 14 Abs. 5 KTD.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 3 Abs. 2 Buchst. c der Tarifverträge zur Einführung des KTD bzw.

§ 3 Abs. 4 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des KTD in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf oder

§ 4 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des KTD im Diakonie- und Sozialstation Harvestehude-Rotherbaum e.V. fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Einmalzahlung beträgt für den Zeitraum 1. Januar 2008 bis 31. März 2009 ein 15-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Die Einmalzahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat September 2008.

(2) Die Höhe der Einmalzahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2008 und 31. März 2009 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Bezüge, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeitnehmerinnen, die spätestens mit Ablauf des 2. November 2007 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für die Arbeitnehmerin, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis

nis wieder in den Dienst eines unter den KTD fallenden Anstellungsträgers eingetreten ist.

(2) § 2 und 3 dieses Tarifvertrages werden nicht angewendet auf Arbeitnehmerinnen im Sinne der §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Bethesda-Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf (BAKB) stehen.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. Januar 2007 und § 1 Nr. 3 am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hamburg, 1. November 2007

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaft Kirche und Diakonie VKM-NE
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
und
Entgelttarifvertrag 2007
zum Tarifvertrag Ausbildung
Vom 1. November 2007**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages Ausbildung**

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 3. April 2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 wird das Datum „30.06.2003“ durch das Datum „31.03.2009“ ersetzt.

2. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildungsvergütungen betragen für:

- a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)
 - im ersten Ausbildungsjahr 627,- €
 - im zweiten Ausbildungsjahr 668,- €
 - im dritten Ausbildungsjahr 708,- €
 - im vierten Ausbildungsjahr 769,- €

b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)

- aa) Schülerinnen in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege
 - im ersten Ausbildungsjahr 729,- €
 - im zweiten Ausbildungsjahr 789,- €
 - im dritten Ausbildungsjahr 880,- €

bb) Schülerinnen in der Krankenpflege- und Altenpflegehilfe 668,- €.

Bei Inanspruchnahme von Unterkunft und / oder Verpflegung ist die Sachbezugsverordnung zu berücksichtigen.“

**§ 2
Einmalzahlung**

Die Auszubildende bzw. die Schülerin/der Schüler i.S.d. §§ 1 und 2 Tarifvertrag Ausbildung, die im Monat Dezember 2007 Anspruch auf Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis hat, erhält in diesem Monat eine Einmalzahlung in Höhe von 200,- Euro. Der Anspruch reduziert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat des Jahres 2007, in dem die Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat.

**§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 2. November 2007 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für die Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers, der unter den Geltungsbereich des KAT bzw. KTD fällt, eingetreten ist.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hamburg, 1. November 2007

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

**Freigabe des EDV-Programms
„KURVAS/One Step“**

Das EDV-Programm KURVAS/One Step, welches der Patientenverwaltung dient, wird vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Fa. Potthof und Partner, Unternehmensberatungsgesellschaft Gesundheitswesen mbH, Breslauer Str. 9, 49536 Lienen.

Weitere Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt – Dez. F – Herr Dr. Pomrehn.

Kiel, den 21. Januar 2008

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Dr. Pomrehn

Az.: 0551-91 – FHPom

**Freigabe des EDV-Programms
„Navision-K“**

Das EDV-Programm Navision-K für die kaufmännische und kamerale Buchhaltung wird vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Fa. Raber und Märker, Mittlere Pfad 1, 70499 Stuttgart.

Weitere Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt
– Dez. F – Herr Dr. Pomrehn.

Kiel, den 21. Januar 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Pomrehn

Az.: 0551-91 – FHPom

—
**Freigabe des EDV-Programms
„FRIEDA“**

Das EDV-Programm FRIEDA einschließlich der Variante FRIEDAweb für die Friedhofsverwaltung wird vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Fa. Breustedt GmbH, Lindenstr. 12, 75217 Birkenfeld.

Weitere Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt
– Dez. F – Herr Dr. Pomrehn.

Kiel, den 21. Januar 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Pomrehn

Az.: 0551-91 – FHPom

—
**Anordnung
über die Veränderung der Grenzen zwischen
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek und
der Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg
im Kirchenkreis Alt-Hamburg**

Vom 6. Februar 2008

Nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und Anhörung der jeweiligen Gemeindeversammlungen wird hiermit aufgrund der Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände und des zustimmenden Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes Alt-Hamburg gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Verfassung angeordnet:

§ 1

Der Gebietsbestand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek und der Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg wird wie folgt geändert:

Das bisher zur Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek gehörende Gebiet nördlich des Osterbekkanals und westlich der Saarlandstraße, umgrenzt durch die Saarlandstraße im Osten, die Jarrestraße im Norden, die Großheidestraße im Westen und den Osterbekkanal im Süden, wird aus der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek ausgepfarrt und in die Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg eingepfarrt.

Die Grenze zwischen den beiden beteiligten Kirchengemeinden wird in diesem Gebiet künftig gebildet durch die Mitte des Osterbekkanals und den Mittelstreifen der Saarlandstraße. Bei den Akten des Nordelbischen Kirchenamts, Az. 10 Alt-Barmbek – R Bal, wird Kartenmaterial verwahrt, aus dem die neue Grenzziehung hervorgeht. Das Kartenmaterial ist Bestandteil dieser Urkunde.

§ 2

Eine Vermögenseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Maßnahmen und Regelungen, die der Ev.-luth. Kirchenkreis Alt-Hamburg und die beteiligten Kirchengemeinden vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung unter Berücksichtigung der neuen Grenzziehung getroffen haben, bleiben in Geltung, soweit sie im Übrigen rechtmäßig waren.

§ 4

Diese Urkunde ergeht in vier Ausfertigungen. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 6. Februar 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Alt-Barmbek – R Bal

—
**Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek
Fehlerkorrektur**

In der Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Bugenhagenengemeinde in Barmbek und über die entsprechende Erweiterung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek vom 26. Mai 2004 (GVOBl. S. 150) ist ein Schreibfehler enthalten, der nachfolgend korrigiert wird.

In § 3 Abs. 2 der o.a. Anordnung sind zu zwei Grundstücken Grundbuchangaben enthalten, u.a. werden die entsprechenden Grundbuchblätter bezeichnet. Diese Angaben sind falsch; angegeben wurden an dieser Stelle stattdessen die Flurstückbezeichnungen der beiden Grundstücke. Korrekt lautet der Absatz 2 wie folgt:

„(2) Bei den übergehenden Liegenschaften handelt es sich um das im Grundbuch von Barmbek, Blatt 8637, eingetragene Grundstück Biedermannplatz 13/15. Auch hinsichtlich des durch die Freie und Hansestadt Hamburg überlassenen im Grundbuch von Barmbek, Blatt 6598, eingetragenen Grundstücks Biedermannplatz 17/19, Volkmannstraße 6, Weberstraße 18 tritt der Ev.-luth. Kirchenkreis Alt-Hamburg an die Stelle der untergegangenen Kirchengemeinde.“

Diese Korrekturanordnung ergeht in vier Ausfertigungen.

Kiel, den 18. Januar 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Alt-Barmbek – R Bal

Kollekten im Jahr 2009

Die Kirchenleitung hat am 12/13. November 2007 nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. i. der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche den Kollektenplan für das Jahr 2009 beschlossen, der nachstehend veröffentlicht wird.

Hinsichtlich der Durchführung der Kollekten gilt die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen (Kollektenordnung) vom 11. April 1978 (GVOBl. S. 143) in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. S. 110).

Die Pflichtkollekten sind dem Kollektenplan zu entnehmen. Die Kirchenleitung bittet die Sprengel, Kirchenkreise und Gemeinden, jeweils die Hälfte der von ihnen zu bestimmenden Kollekten für Zwecke aus dem Kollektenplaner vorzusehen.

Die Kollektenempfehlungen der Pflichtkollekten werden rechtzeitig in den NEK-Mitteilungen veröffentlicht.

Sind bei einer Pflichtkollekte der NEK mehrere Empfangende genannt, kann der Kirchenvorstand eine Auswahl treffen. Trifft der Kirchenvorstand keine Auswahl, wird der Kollektenertrag gleichmäßig auf die Projekte verteilt.

Dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplanes 2009 beigefügt, der sich für den Gebrauch in der Sakristei aus dem Blatt herausnehmen lässt.

Gleichzeitig können Sie den Kollektenplan jetzt auch als Word-Datei zum Runterladen und Bearbeiten im Internet finden.

Kiel, den 17. Februar 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Ulrike Brand

Az.: 8160-0 – TBr / TJü

KOLLEKTENPLAN 2009
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
Januar 2009			
01.	Neujahr		
04.	Erster Sonntag nach dem Christfest	Pflichtkollekte der EKD	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
06.	Epiphantias		
11.	Erster Sonntag nach Epiphantias	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
18.	Zweiter Sonntag nach Epiphantias		
25.	Dritter Sonntag nach Epiphantias		
Februar 2009			
01.	Letzter Sonntag nach Epiphantias	Pflichtkollekte der NEK	Diakonisches Projekt über Diakonische Werke Schleswig-Holstein und Hamburg Diakonie
02.	Darstellung des Herrn Lichtmess		
08.	Septuagesimae	Pflichtkollekte des Sprengels	
15.	Sexagesimae		
22.	Estomihi		
März 2009			
01.	Invokavit	Pflichtkollekte der NEK	Projekte, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Öffentliche Verantwortung
08.	Reminiszerere	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
15.	Okuli		
22.	Lätare	Pflichtkollekte der VELKD	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
29.	Judika		
April 2009			
05.	Palmarum	Pflichtkollekte der NEK	Projekte, vorgeschlagen von den Diasporakirchen Diasporaarbeit
09.	Gründonnerstag		
10.	Karfreitag		
12.	Ostern	Pflichtkollekte des Sprengels	
13.	Ostermontag		
19.	Quasimodogeniti		
26.	Miserikordias Domini		
Mai 2009			
03.	Jubilate	Pflichtkollekte der EKD	Diakonisches Werk der EKD
10.	Kantate	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
17.	Rogate		
21.	Christi Himmelfahrt	Pflichtkollekte der NEK	Wahlprojekt der Kirchenleitung Thema:
24.	Exaudi		
31.	Pfingsten	Pflichtkollekte der NEK	Ökumenisches Opfer
Juni 2009			
01.	Pfingstmontag		
07.	Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK	Projekte, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke/ Unterricht
14.	1. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Sprengels	
21.	2. Sonntag nach Trinitatis		
28.	3. Sonntag nach Trinitatis		

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
Juli 2009			
05.	4. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK	Nordelbisches Missionszentrum Mission
12.	5. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
19.	6. Sonntag nach Trinitatis		
26.	7. Sonntag nach Trinitatis		
August 2009			
02.	8. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK	Projekte seelsorgerlicher Dienste über Aids-seelsorge / Krankenhausseelsorge / Telefonseelsorge / Gefängnisseelsorge / Blindenseelsorge Seelsorge
09.	9. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Sprengels	
16.	10. Sonntag nach Trinitatis		
23.	11. Sonntag nach Trinitatis		
30.	12. Sonntag nach Trinitatis		
September 2009			
06.	13. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der EKd	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
13.	14. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
20.	15. Sonntag nach Trinitatis		
27.	16. Sonntag nach Trinitatis		
Oktober 2009			
04.	Erntedankfest / 17. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK	Brot für die Welt
11.	18. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Sprengels	
18.	19. Sonntag nach Trinitatis		
25.	20. Sonntag nach Trinitatis		
31.	Reformationsfest		
November 2009			
01.	21. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK	Projekte, vorgeschlagen von der Nordelbischen Bibelgesellschaft, dem LKMD, dem Internetbeauftragten, der Posaunenmission Gottesdienst
08.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
15.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres		
18.	Buß- und Betttag		
22.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres/ Ewigkeitssonntag		
29.	1. Advent	Pflichtkollekte der NEK	Brot für die Welt
Dezember 2009			
06.	2. Advent	Pflichtkollekte der VELKD	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung VELKD
13.	3. Advent	Pflichtkollekte des Sprengels	
20.	4. Advent		
24.	Heiliger Abend	Pflichtkollekte der NEK	Brot für die Welt
25.	1. Weihnachtstag		
26.	2. Weihnachtstag		
27.	1. Sonntag nach dem Christfest		
31.	Altjahrsabend		

**Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband
Friedhofswesen Eiderstedt**

Dem nachfolgend bekanntgemachten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt mit Datum vom 18. Juli 2007 gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung zugestimmt. Das Nordelbische Kirchenamt hat die als Bestandteil des Vertrages vereinbarte nachfolgend ebenfalls abgedruckte Verbandsatzung gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung mit Schreiben vom 29. Januar 2008 genehmigt.

Anmerkung zu den vertragschließenden Kirchengemeinden:

Durch die zum 1. Januar 2008 wirksam gewordenen Kirchengemeinde-Zusammenlegungen im Kirchenkreis Eiderstedt (s. GVOBl. Nr. 1 aus 2008) sind zum Zeitpunkt der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt die folgenden sieben Kirchengemeinden Mitglieder des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt:

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Garding
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Oldenswort
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heverbund
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd
5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning-Kating-Kotzenbüll
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek
7. Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll.

Kiel, den 31. Januar 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 KGV Friedhofswesen Eiderstedt – R Bal

*

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Errichtung des
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Friedhofswesen Eiderstedt**

Aufgrund des Artikels 51 der Verfassung vereinbaren die

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Garding
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Oldenswort
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüll
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll / Katharinenheerd
5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek
7. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerhever
8. Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll

– jeweils vertreten durch ihren Kirchenvorstand –

den folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform

Unter dem Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt“ (im Folgenden Kirchengemein-

deverband) errichten die vertragschließenden Kirchengemeinden (Verbandsmitglieder) einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Kirchengemeindeverband entsteht, wenn das Land Schleswig-Holstein Bedenken aufgrund von Artikel 13 Abs. 1 des Staatskirchenvertrages in Verbindung mit § 11 der Zusatzvereinbarung zum Staatskirchenvertrag nicht erhebt.

Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Garding.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem Kirchengemeindeverband wird die Leitung, Bewirtschaftung und Verwaltung (Trägerschaft) der kirchengemeindlichen Friedhöfe

1. Garding
2. Katharinenheerd
3. Oldenswort
4. Poppenbüll
5. Tetenbüll
6. Tönning
7. Uelvesbüll
8. Vollerwiek
9. Welt
10. Westerhever
11. Witzwort

nach näherer Maßgabe der Verbandsatzung übertragen.

(2) Weitere Kirchengemeinden des zukünftigen Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland können dem Kirchengemeindeverband beitreten. In diesem Fall ist die Verbandsatzung entsprechend anzupassen.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gegen Entgelt mit Verwaltungsträgern, die dem Kirchengemeindeverband nicht angehören, vertraglich vereinbaren. Die Übernahme der Trägerschaft ist nicht zulässig.

(4) Das Nähere zu Absatz 2 und 3 regelt die Verbandsatzung.

§ 3

Beschäftigte

(1) Die Verbandsmitglieder ordnen ihre in der Friedhofsverwaltung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Kirchengemeindeverband unbefristet ab. Rechtsgrundlage der Abordnung ist § 3 Abs. 7 des Kirchlichen Arbeitnehmertarifvertrages (KAT).

(2) Der Kirchengemeindeverband kann eigene Dienstkräfte beschäftigen.

(3) Das Nähere regelt die Verbandsatzung.

§ 4

Finanzbedarf

Der Kirchengemeindeverband deckt seine Kosten durch eigene Einnahmen. Dies sind insbesondere

1. das aufgrund der Gebührensatzungen anfallende Gebührenaufkommen,
2. die Entgelte nach § 2 Abs. 3 und aus sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit,
3. durch eine Startfinanzierung des Kirchenkreises in Höhe von € 113.000 (48.000 € im Jahr 2008, 35.000 € im Jahr 2009 und 30.000 € im Jahr 2010).

§ 5 Satzungsrecht

Die im Rahmen der Friedhofsverwaltung von den Verbandsgemeinden erlassenen Satzungen bleiben als Satzungsrecht des Kirchengemeindeverbandes in Kraft, solange und soweit sie nicht durch neue Satzungen des Kirchengemeindeverbandes geändert oder abgelöst werden.

§ 6 Organe

(1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

(2) In die Verbandsvertretung entsendet jede verbandsangehörige Kirchengemeinde durch ihren Kirchenvorstand ein Mitglied als ihre Vertreterin bzw. ihren Vertreter. Sie handeln in der Verbandsvertretung nach ihrer freien, durch den kirchlichen Auftrag und das kirchliche Interesse bestimmten Überzeugung.

(3) Der Verbandsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern (ein Mitglied je Kirchengemeinderegion) und dem Geschäftsführer. Die Mitglieder werden von der Verbandsvertretung gewählt, müssen ihr jedoch nicht selbst angehören (§ 5 Abs. 3 Verbandssatzung). Der Geschäftsführer wird durch die Verbandsvertretung bestellt.

(4) Näheres, insbesondere zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise der Organe sowie zu den Kompetenzen des Geschäftsführers, regelt die Verbandssatzung.

§ 7 Verbandssatzung, Veröffentlichung

Die von den Kirchenvorständen der Verbandsmitglieder zu vereinbarende Verbandssatzung ist Bestandteil dieses Vertrages. Vertrag und Satzung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche in der Fassung zu veröffentlichen, für die der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eiderstedt und das Nordelbische Kirchenamt ihre Zustimmung erteilt haben.

§ 8 Kündigung, Aufhebung

(1) Für das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde aus dem Kirchengemeindeverband bedarf es der schriftlichen Kündigung dieses Vertrages. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate zum Jahresende. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gehen die dem Kirchengemeindeverband übertragenen Aufgaben wieder auf die ausgeschiedene Kirchengemeinde über.

(2) Verringert sich die Mitgliederzahl auf ein Mitglied, ist der Kirchengemeindeverband aufgehoben. Im Übrigen ist die Aufhebung durch schriftlichen Aufhebungsvertrag von den Verbandsgemeinden zu vereinbaren.

(3) Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

§ 9 Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Verbandsvertretung ver-

pflichtet sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt. Der Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Garding, den 12. Dezember 2007

(Unterschriften) (Kirchensiegel)
Ev. Luth. Kirchengemeinde Garding

(Unterschriften) (Kirchensiegel)
Ev. Luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Oldenswort

(Unterschriften) (Kirchensiegel)
Ev. Luth. Kirchengemeinde Poppenbüll

(Unterschriften) (Kirchensiegel)
Ev. Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll / Katharinenheerd

(Unterschriften) (Kirchensiegel)
Ev. Luth. Kirchengemeinde Tönning

(Unterschriften) (Kirchensiegel)
Ev. Luth. Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek

(Unterschriften) (Kirchensiegel)
Ev. Luth. Kirchengemeinde Westerhever

(Unterschriften) (Kirchensiegel)
Ev. Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll

*

Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt

Als Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt (im Folgenden Kirchengemeindeverband) vereinbaren die dem Verband angehörenden Kirchengemeinden die folgende Verbandssatzung:

§ 1 Rechtsform, Mitglieder, Sitz, Kirchensiegel

(1) Die Kirchengemeinden (Verbandsgemeinden)

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Garding
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Oldenswort
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüll
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll / Katharinenheerd
5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek
7. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerhever
8. Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll

bilden unter der Bezeichnung

„Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt“ einen Kirchengemeindeverband nach Artikel 51 ff in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Garding.

(2) Werden aus Verbandsgemeinden oder aus Teilen von Verbandsgemeinden neue Kirchengemeinden gebildet, so werden die jeweils neu entstehenden Kirchengemeinden als Rechtsnachfolgerinnen Verbandsgemeinden.

(3) Der Kirchengemeindeverband führt ein Kirchensiegel mit dem auferstandenen Jesus mit Kranz als Siegelbild.

(4) Weitere Kirchengemeinden des zukünftigen Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland können auf ihren Antrag und durch Beschluss der Verbandsvertretung dem Kirchengemeindeverband als Mitglieder angeschlossen werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband ist Friedhofsträger. Er leitet und verwaltet die im Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Friedhöfe und vollzieht insoweit den kirchlichen Auftrag gemäß Artikel 1 und Artikel 7 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche. In Wahrnehmung dieser Aufgabe nutzt er die im Eigentum der Verbandsgemeinden verbleibenden Friedhöfe samt aller vorhandenen Anlagen und aufstehende Gebäude. Grundlage seiner Tätigkeit sind die Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche vom 18. Februar 1992 (GVOBL. S. 117) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Kirchengemeindeverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgabe nach Absatz 1 erforderlichen Satzungen.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann gegen Entgelt Aufgaben der Friedhofsverwaltung auch für andere kirchliche Friedhofsträger und für nichtkirchliche Friedhofsträger wahrnehmen. In allen Fällen sind Art und Umfang der Aufgaben in einem schriftlichen Vertrag festzulegen.

§ 3 Organe

Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

§ 4 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden, die jeder Kirchenvorstand aus seiner Mitte bestimmt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Amtszeit der Verbandsvertretung deckt sich mit der Wahlperiode der Kirchenvorstände; die Vertreter und ihre Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Jeder Vertreter hat in der Verbandsvertretung eine Stimme.

(2) Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes eines ihrer Mitglieder in den Vorsitz und ein weiteres in den stellvertretenden Vorsitz. Das stellvertretend vorsitzende Mitglied übernimmt die Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes, wenn dieses an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(3) Die Verbandsvertretung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es die Mehrheit ihrer Mitglieder oder der Verbandsausschuss oder mindestens eine Verbandsgemeinde durch ihren Kirchenvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Verbandsvertretung wird im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses von ihrem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

(4) Für die Arbeitsweise der Verbandsvertretung ist die Allgemeine Verwaltungsanordnung des Nordelbischen Kir-

chenamtes über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 (GVOBL. 1997 S. 20) entsprechend anzuwenden. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(5) Die Verbandsvertretung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen.
2. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter.
3. Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers.
4. Genehmigung des Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplanes.
5. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Verbandsausschuss.
6. Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses mit Erteilung der Entlastung.
7. Aufnahme neuer Verbandsgemeinden

§ 5 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und dem Geschäftsführer. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsvertretung gewählt, müssen ihr jedoch nicht selbst angehören.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Dauer der Wahlzeit der Kirchenkreissynode gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Verbandsausschuss gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Verbandsausschuss wählt aus den ihm angehörenden Mitgliedern nach Absatz 1 Satz 2 ein Mitglied in den ersten Vorsitz und ein weiteres Mitglied in den zweiten Vorsitz. Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zu nicht öffentlicher Sitzung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses wird durch das jeweils amtierende vorsitzende Mitglied nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn er vollzählig versammelt ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb zwei Wochen ein neuer Sitzungstermin mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dieser Verbandsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Ladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Im Übrigen gilt für das Verfahren des Verbandsausschusses § 4 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

(5) Der Verbandsausschuss unterrichtet die Verbandsvertretung mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen der Verbandsvertretung über die Lage und Entwicklung des Verbandes.

(6) Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Aufstellung des Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplanes.

(8) Der Verbandsausschuss erlässt für die Friedhofsverwaltung und die Geschäftsführung eine Dienstanweisung.

(9) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer wird von der Verbandsvertretung bestellt. Er ist für die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes verantwortlich. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und sorgt für ihre Ausführung.

(2) Der Verbandsausschuss kann Entscheidungen seines Aufgabenbereiches, die nach Art, Umfang und Bedeutung hierfür geeignet sind und nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, auf eines seiner Mitglieder, insbesondere auf den Geschäftsführer jederzeit widerruflich übertragen. Die nach Artikel 55, Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche festzusetzende Wertgrenze beträgt 25.000 Euro.

(3) Der Geschäftsführer hat die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter.

(4) In dringenden Fällen veranlasst der Geschäftsführer das einstweilen Erforderliche. Er berichtet hierüber dem Verbandsausschuss auf seiner nächsten Sitzung.

(5) Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Friedhofsverwaltung

(1) Der technische Leiter leitet die Friedhofsverwaltung in fachlich-technischer Hinsicht. Das allgemeine Direktionsrecht über alle Mitarbeiter führt im Namen des Verbandsausschusses der Geschäftsführer.

(2) Der technische Leiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teil.

§ 8 Innanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung

Der Kirchengemeindeverband kann vollziehende Tätigkeiten seiner allgemeinen inneren Verwaltung, insbesondere des Personal-, Haushalts- und Kassenwesens nach Maßgabe von Artikel 58 der Verfassung der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche sowie § 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes auf das Verwaltungsamt des Kirchenkreises übertragen.

§ 9 Abgeordnete Mitarbeiter

(1) Die Anstellungsträgerschaft verbleibt bis zum Ausscheiden der Mitarbeiter bei den jeweiligen Kirchengemeinden.

(2) Unabhängig von der dem Kirchengemeindeverband zustehenden Direktionsrecht obliegen die das Arbeitsverhältnis betreffenden Grundentscheidungen einschließlich der Eingruppierung dem Kirchenvorstand des abordnenden Verbandsmitgliedes. Der Kirchengemeindeverband ist über geplante Maßnahmen zu unterrichten.

§ 10 Gebäude, Friedhofsflächen

Alle Entscheidungen über Neubau, Umbau und Abbruch von Friedhofsgebäuden sowie über die Erweiterung, Widmung, Verkleinerung, Entwidmung und Außerdienststellung von Friedhofsflächen trifft die jeweilige Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchengemeindeverband.

§ 11 Anträge der Verbandsgemeinden

An den Kirchengemeindeverband gerichtete Anträge von Verbandsgemeinden sind von dem zuständigen Verbandsorgan zu erledigen. Die Antragstellende Kirchengemeinde ist über das Veranlasste schriftlich zu unterrichten.

§ 12 Verbandssatzung

Ein Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Vertreter in der Verbandsvertretung. Bei Aufhebung der Verbandssatzung ist darüber hinaus die Zustimmung der Verbandsgemeinden erforderlich.

Die §§ 2 und 13 dieser Satzung können nur im Einvernehmen aller Verbandsmitglieder geändert werden.

§ 13 Ausscheiden aus dem Kirchengemeindeverband; Aufhebung

(1) Voraussetzung für den Austritt einer Verbandsgemeinde ist die schriftliche Kündigung. Sie wird nur wirksam, wenn über die Vermögensauseinandersetzung eine schriftliche Vereinbarung zwischen der ausscheidenden Verbandsgemeinde und dem Kirchengemeindeverband getroffen ist. Zum rechtzeitigen Abschluss einer solchen Vereinbarung sind die Beteiligten verpflichtet.

Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Kirchengemeindeverband kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Verbandsgemeinden untereinander aufgehoben werden.

(3) Der Aufhebungsvertrag muss bestimmen, wie das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen sind. Hierbei gilt:

1. Die einem bestimmten Friedhof zugeordneten Vermögenssteile und Verbindlichkeiten gehen auf die entsprechenden Kirchengemeinden über.
2. Die Vermögensteile und Verbindlichkeiten, die nicht einem bestimmten Friedhof zugeordnet sind, werden auf die Kirchengemeinde nach einem Maßstab aufgeteilt, der sich orientiert an:
 - a) dem von jedem einzelnen Verbandsmitglied eingebrachten allgemeinen Vermögen lt. Einbringungsvertrag,
 - b) dem Durchschnitt der Beerdigungszahlen der letzten fünf Jahre auf jedem einzelnen Friedhof
 - c) dem Umfang der jeweiligen Friedhofsfläche

(4) Der Aufhebungsvertrag soll ferner vorsehen, dass die Mitarbeiter des Verbandes von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

§ 14 Veröffentlichungen

Satzungen des Kirchengemeindeverbandes werden, soweit sie nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bekannt zumachen sind, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Nordfriesland und durch Aushang am Eingang der Friedhöfe bekannt gemacht.

§ 15 Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. Die Verbandsvertretung verpflichtet sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Endgültige Bezeichnungen der künftigen Kirchenkreise

Im Zweiten Strukturreformgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 170) waren für verschiedene der künftigen Kirchenkreise noch vorläufige Bezeichnungen enthalten. Die Kirchenkreise waren durch § 1 Abs. 2 Satz 2 2. StrRefG aufgefördert, die endgültigen Bezeichnungen bis zum 31. Dezember 2007 festzulegen.

Dies ist fristgerecht geschehen; ferner hat die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 4./5. Februar 2008 diesen Bezeichnungen zugestimmt.

Die endgültigen Bezeichnungen der zum 1. Mai 2009 neu gebildeten Kirchenkreise lauten damit in der Reihenfolge der Paragraphen des 2. StrRefG:

- § 2: Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland
- § 3: Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- § 4: Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen
- § 5: Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
- § 6: Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf
- § 7: Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
- § 8: Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg
- § 9: Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein
- § 10: Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
- § 11: Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West / Südholstein
- § 12: Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Kiel, den 6. Februar 2008

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 1210 – 2 – R Bal

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 15. Januar 2007

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10.9 – Apostel Kiel – R Bal

*

Kirchenkreis Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:
„EV.-LUTH. APOSTEL-KIRCHENGEMEINDE KIEL“



Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 15. Januar 2007

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10.9 – Christus Hohenfelde-Hörnerkirchen – R Bal

*

Kirchenkreis Rantzaу

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:
„EV.-LUTH. CHRISTUS-KIRCHENGEMEINDE
HOHENFELDE-HÖRNERKIRCHEN“



Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 25. Januar 2008

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10.9 – Heiligengeist in Kiel – R Bal

*

Kirchenkreis Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:
EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HEILIGENGEIST IN
KIEL“



Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 30. Januar 2008

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10.9 – Schilksee-Strande – R Bal

*

Kirchenkreis Eckernförde

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:
„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE SCHILKSEE-STRANDE“



Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 28. Januar 2008

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10.9 – Sülldorf-Iserbrook – R Bal

*

Kirchenkreis Blankenese

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:
„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE SÜLLDORF-ISER-
BROOK“



Pfarrstellenaufhebungen

Berichtigung:

Die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjensee, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Rahlstedt-Ahrensburg –, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 (GVOBl. 2007 S. 154) ist gegenstandslos.

Az.: 20 Lütjensee (2) – P Ri

*

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für pfarramtliche Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Februar 2008 aufgehoben. Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle wird mit Wirkung vom 1. Februar 2008 von 50 % auf 100 % angehoben.

Az.: 20 KK Stormarn Pfarramtliche Vertretungsdienste (3) –
P Ma/P He

III. Pfarrstellenausschreibungen

In der **Kirchengemeinde Altona-Ost** wird die 5. Pfarrstelle vakant und zum 1. September 2008 mit einem Pastor oder einer Pastorin (100 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

In der seit gut einem Jahr fusionierten Gemeinde mit knapp 8.500 Gemeindegliedern und einer Wohnbevölkerung von mindestens 38.000 ist wenig selbstverständlich und vieles möglich. Wir sind eine Gemeinde, die auf Grund der hier im innerstädtischen Bereich von Hamburg unübersehbaren Abkehr von traditioneller Kirchlichkeit nach Wegen sucht, als christliche Gemeinde, die die jüdisch-christliche Weisheit zu bewahren versucht, erkennbar zu sein. Gleichzeitig versuchen wir, der meistens unausgesprochenen Religiosität der Moderne eine Form zu geben – und beides in Dialog zu bringen, in Gottesdiensten, kulturellen Veranstaltungen sehr unterschiedlicher Couleur, im gesellschaftspolitischen Diskurs oder mit Meditation. Die drei Kirchtürme stehen für die Schwerpunkte, auf die sich unsere Gemeinde konzentrieren möchte: St. Johannis - die Kulturkirche, Friedenskirche - Stadtteil und Bildung, Christophorus - Kirche der Stille. Trotz der besonderen Profilierung ist diese Gemeinde in vielem klassisch-traditionell.

Wir bringen mit: Eine Pastoratswohnung, die wir noch suchen müssen; einen ebenso wachen wie aufgeschlossenen Kirchenvorstand mit 29 Mitgliedern aus den drei ehemaligen Gemeinden; zwei (Kirchen-)Musiker mit insgesamt 50 Stunden; zwei DiakonInnen im Jugendbereich; Erzieherinnen in der Kindertagesstätte (inklusive Krippe) mit ca. 75 % nicht-deutschen Kindern, drei Mitarbeiterinnen im Kirchenbüro (insgesamt 45 Stunden), einem Veranstaltungsmanager (25 Std.), zwei Pastoren (je 100 %) und zwei Pastorinnen (50 %) sowie Küster und Reinigungsfrauen (fünf Nationalitäten im Team).

Wir suchen jemanden, die oder der an der Profilierung der Gemeinde mitwirken und neue Ideen einbringen möchte, vor allem im Blick auf die Förderung ehrenamtlichen Engagements; die oder der die Heimseelsorge und Gottesdienste für mindestens eines der drei Heime übernimmt; die oder der die Kompetenz und Bereitschaft mitbringt, einen Teil der Geschäftsführung zu übernehmen und Phantasie und Humor mitbringt, um Gemeinde in der Großstadt zu gestalten. Ein Händchen für Internet und Öffentlichkeitsarbeit nehmen wir gerne mit.

Auskünfte erteilen die Vorsitzenden des Kirchenvorstands, Pastor Ulrich Hentschel (040/42 91 08 70) und Hermann-Dieter Schröder (040/3 19 46 10) sowie Propst Dr. Gorski (040/32 52 27 20) oder auch: www.gemeinde-altona-ost.de oder www.kirche-der-stille.de

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Hohenzollernring 24, 22763 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem **15. April 2008**.

Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Altona-Ost (5) – P He

*

Die Pfarrstelle (100 %) des **Kirchenkreises Angeln für Kirche und Tourismus in Schleswig-Flensburg** mit einem

Schwerpunkt in Angeln ist in Zusammenarbeit mit dem Gemeindedienst der NEK bis zunächst zum 31. Dezember 2012 zu besetzen.

Folgende Aufgabenfelder erwarten die interessierte Person:

- Entwicklung und Durchführung von exemplarischen Angeboten für unterschiedliche Zielgruppen von Urlaubern auf Campingplätzen, an Urlaubsorten und in Ferienwohnungsgebieten,
- Befähigung von Ehrenamtlichen in Kirchengemeinden an Urlaubsorten, mit Urlaubern zu arbeiten,
- Aufbau von Kontakten zu Kirchengemeinden und Kurverwaltungen und Beratung in Belangen der Urlaubersarbeit,
- programmatische Mitarbeit an der Entwicklung von kirchlichen Angeboten in den Urlaubsgebieten der NEK,
- pastorale Mitarbeit in der Region Südangeln des Kirchenkreises Angeln,
- der Dienstsitz ist in der Region Südangeln.

Die Dienstaufsicht liegt beim Kirchenkreis, die Fachaufsicht dieser Arbeit liegt beim Gemeindedienst. Ein Beirat, der vom Kirchenkreis Angeln, dem Kirchenkreis Flensburg und dem Kirchenkreis Schleswig sowie dem Gemeindedienst gebildet wird, wird die Arbeit inhaltlich begleiten.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenkreisvorstands des Kirchenkreises Angeln unter Beteiligung der Kirchenvorstände Flensburg und Schleswig sowie des Gemeindedienstes.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an Herrn Propst Gerhard Ulrich, Wassermühlenstr. 12, 24376 Kappeln.

Wir freuen uns über Bewerberinnen und Bewerber, die Freude an solch innovativer Arbeit entwickeln können.

Auskünfte erteilen: Propst Gerhard Ulrich, Tel. 04642-911119, Pastor Bernd Schlüter, Gemeindedienst der NEK, Tel. 040-306201202, Herr Ulrich Schmidt, Kirche für Urlauber/Gemeindedienst der NEK, Tel. 040-306201231.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. März 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr. Angeln

Kirche und Tourismus in Schleswig-Flensburg – P Ha

*

Im **Kirchenkreis Eckernförde** ist ab 1. September 2008 die Stelle

eines Pastors/einer Pastorin für Religionsunterricht und Seelsorge an der Kreis-Berufsschule in Eckernförde (100%)

wieder frei.

Die Besetzung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren mit der Option zur Verlängerung. Die Besoldung erfolgt nach A 13/A 14.

Die Schule bildet im Teilzeitbereich für verschiedene Berufe in Handel, Handwerk und Industrie aus. Im Vollzeitbereich wird in verschiedenen berufsbezogenen Klassen unterrichtet, die zum Abschluss der Hauptschule, der Mittleren

mehreren geschlossenen Wohngebieten, die vor allem in den 70er und 80er Jahren entstanden sind. Zurzeit befindet sich der Stadtteil in einem interessanten Veränderungsprozess. Zum Stadtentwicklungsgebiet erklärt, entstehen etliche kleine Neubaugebiete und auch neue kulturelle Angebote. Die Zusammenarbeit mit den Stadtteilgremien ist für die Gemeinde daher wichtig.

Im Einzugsgebiet der Käkenflur befinden sich alle Schulen in unmittelbarer Umgebung. Sie besitzt eine gute Verkehrsanbindung (mit U-Bahn in 30 Minuten in der Innenstadt).

Ein 1973 gebautes modernes Gemeindezentrum mit integriertem Kirchensaal unmittelbar am Marktplatz steht für ein offenes, einfaches, den Menschen, die hier wohnen, zugewandtes Bild von Kirche. Frömmigkeit und Theologie sind liberal, elementar und offen für neue Formen und Infragestellungen. So wird der Gottesdienst in verschiedenen, auch neuen liturgischen Formen gefeiert (nach Taizé, Abendgebet, „Gottesdienst anders“).

Zur kleinen hauptamtlichen Mitarbeiterschaft gehören eine Gemeindesekretärin (50 %), eine Kirchenmusikerin (25 %) sowie nebenamtlich der Leiter des Seniorentreffs, ein Hausmeister und eine Reinigungskraft.

Eine verlässliche Gruppe ehrenamtlicher MitarbeiterInnen arbeitet motiviert und selbstständig. Diese Menschen mit Wertschätzung und durch Anerkennung zu begleiten, ist eine der Aufgaben der Pastorin/des Pastors.

Die Gemeinde befindet sich mitten in einem konstruktiven Fusionsprozess mit der Nachbargemeinde St. Jürgen. Ziel ist eine Gemeinde mit zwei unterschiedlichen, sich ergänzenden Schwerpunkten an zwei Standorten und einem Teampfarramt. Schon jetzt haben beide Gemeinden gute Erfahrungen mit gegenseitigem Kanzeltausch gemacht.

Käkenflur bildet außerdem mit vier anderen Kirchengemeinden die Region Langenhorn, in der seit Jahren eine gute Zusammenarbeit, besonders im regionalen Pfarramt, besteht.

Neben den üblichen pastoralen Kernaufgaben gibt es folgende Schwerpunkte:

1. Arbeit mit Kindern und Familien

Die Gemeinde hat durch den Ausbau der Kindertagesstätte im Gemeindezentrum ihren inhaltlichen Schwerpunkt und ihr Profil eindeutig auf die Arbeit mit Kindern und Familien gelegt. Zu den Aufgaben der Pastorin/des Pastors gehören:

- religionspädagogische Mitarbeit in der Kita;
- Aufbau einer Arbeit mit Familien;
- Familiengottesdienste;
- Konfirmandenunterricht.

2. Zum Pfarrstellenumfang gehört ein Anteil von 25 % für regionale Arbeit. Dieser Dienstumfang umfasst zurzeit die Begleitung des Altenwohnheims Schröderstift mit regelmäßigen Gottesdiensten, Bibelstunde, Besuchen und Seelsorge.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der gerne hier wohnt und vor Ort präsent ist, um auf die Menschen zuzugehen. Wir erwarten uns für unsere Mitarbeiterschaft und den Fusionsprozess eine Persönlichkeit, die in der Lage ist, Gesamtverantwortung zu übernehmen, klar zu leiten und die zwischen unterschiedlichen Positionen vermitteln kann.

Wir freuen uns auf eine junge Kollegin/einen jungen Kollegen, die/der Lust hat auf die Arbeit mit Kindern und Familien.

Dem Pastor/der Pastorin steht ein Anfang der 90er Jahre gebautes Pastorat zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Bezirk Nord, Herr Dr. Johann Hinrich Claussen, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen die Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Claus Fanke, Tel. 040/71667178, und Peter Schwarz, Tel. 040/5312727, sowie der Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Tel. 040/3689-270, und der Personalentwickler des Kirchenkreises, Pastor Michael Kempkes, Tel. 040/3689-331.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 An der Käkenflur Hamburg-Langenhorn – P He

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Kiel** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Pastor/ eine Pastorin zur Besetzung der neu errichteten 3. Pfarrstelle (75 %) für pfarramtliche Vertretungsdienste im Kirchenkreis Kiel. Die Stelle wird für die Dauer von fünf Jahren durch den Kirchenkreisvorstand besetzt.

Bisher sind im Kirchenkreis Kiel zwei Pfarrstellen für pfarramtliche Vertretungsdienste („Springerdienste“) im Umfang von je 50 % eingerichtet und besetzt. Mit der Errichtung dieser weiteren Stelle trägt der Kirchenkreis Kiel dem gestiegenen Bedarf an pastoralen Vertretungsdiensten Rechnung. Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin soll auf Weisung des Propstes Vertretungsdienste in den Gemeinden des Kirchenkreises Kiel leisten. Dabei kann es sich sowohl um längerfristige Einsätze (z. B. bei Vertretung von Elternzeit) als auch um kurzfristig entstehenden Vertretungsbedarf (etwa bei Krankheit eines Pastors/einer Pastorin) handeln.

Wir wünschen uns einen Pastor/eine Pastorin

- mit Berufserfahrung im Gemeindepfarramt,
- mit großer Kontaktfreudigkeit,
- mit der Bereitschaft und der Fähigkeit, kurzfristig anfallende Aufgaben zu übernehmen,
- mit einem guten Gespür für unterschiedliche Situationen und Traditionen von Kirchengemeinden,
- mit der Bereitschaft, auf die vor Ort geäußerten Erwartungen einzugehen,
- mit einer Flexibilität, die es erlaubt, dringend Notwendiges zu tun, ohne eigene Akzente setzen zu können,
- und mit der Gabe, sich in möglicherweise rasch ändernden Situationen eine „innere Mitte“ zu bewahren.

Wir wünschen uns, dass Bewerberinnen/Bewerber für diese Stelle deutlich machen können, warum sie Interesse an einer Tätigkeit im Vertretungsdienst haben.

Da der Kirchenkreis Kiel seine Fusion mit dem Kirchenkreis Neumünster vorbereitet, ist es möglich, dass sich das Einsatzgebiet des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin in das Gebiet des bisherigen Kirchenkreises Neumünster hin ausweiten wird.

Es wird erwartet, dass der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin in Kiel wohnt. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Wenn es gewünscht wird und realisierbar erscheint, be-

steht die Möglichkeit, den Dienstumfang des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin durch einen Dienstauftrag auf 100 % zu erhöhen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Kiel, Falckstr. 9, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen der amtierende Propst Thomas Lienau-Becker (Tel. 0431 - 2402 302 und 55 22 27) und der Stellvertreter des Propsten, Pastor Volker König, Tel. 0431 - 2402 303 und 0431 - 72 35 56.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **4. April 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr. Kiel Pfarramtliche Vertretungsdienste (3) – P Kä

*

In der **Kirchengemeinde Lägerdorf**, Kirchenkreis Münsterdorf, ist die Pfarrstelle (100 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch eine Pastorin/einen Pastor zu besetzen. Für die Zukunft wird die Übernahme verstärkter regionaler Mitverantwortung vorausgesetzt.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Lägerdorf (3.000 Einwohner) ist durch sein Kreidevorkommen mit Zementfabrik und Kreidewerk bekannt. Es liegt sechs Kilometer entfernt von der Kreisstadt Itzehoe mit allen weiterführenden Schulen, guten Einkaufsmöglichkeiten, kulturellen Angeboten (Theater) und IC-Bahnanschluss.

Die amtsangehörige Gemeinde besitzt ländlichen Charakter, eine Anzahl unterschiedlicher Vereine, Grund- und Hauptschule, Seniorenwohnheim. Neben waldreicher Umgebung bietet sie auch ein beheiztes Freibad. Sie ist direkt mit der Westküstenautobahn Hamburg-Heide verbunden.

Die fast 100-jährige Lutherkirche ist Mittelpunkt der Kirchengemeinde (1.800 Gemeindeglieder). Direkt angegliedert sind vielfältig nutzbare Gemeinderäume, Pfarrbüro und das Pastorat. In unmittelbarer Nähe liegt der kirchengemeindliche Friedhof.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von zwei Kindergärten mit Angeboten für Ganztagsbetreuung für Kinder ab 2 Jahren und Hortbetreuung für Grundschul Kinder.

Es bestehen eine lebendige Kindergottesdienst- und Jungchararbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, ein Hauskreis sowie ein überaus aktiver Frauenkreis unter ehrenamtlicher Leitung.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin/einem Pastor, die/der unser Gemeindeleben lebendig mitgestaltet und neben Bewährtem auch eigene, neue Akzente setzt.

Wir wünschen uns von ihr/ihm:

- überzeugende und lebendige Gestaltung des Gottesdienstes mit klarer Verkündigung der christlichen Botschaft,
- Bereitschaft, sich auf die sehr unterschiedlichen Menschen und das Leben im Dorf einzulassen,
- Geschick, alle Altersgruppen unserer Gemeinde zur Mitarbeit zu begeistern,
- Teamfähigkeit und Führungsqualität gegenüber unseren Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern,

- regelmäßige religionspädagogische Mitarbeit in den Kindergärten,
- Aufbau der Jugendarbeit,
- Förderung der Kirchenmusik,
- Verhandlungsgeschick bei der Zusammenarbeit mit anderen Entscheidungsträgern,
- aktive Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindebrief, Internetauftritt).

Hierbei werden sich der Kirchenvorstand sowie die kompetenten und hoch motivierten ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gerne einbringen und engagiert mitwirken.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf erbitten wir an die Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck, Frau Bischöfin Bärbel Wartenberg-Potter, über den Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Herrn Propst Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Karl-Alfred Krause, Tel. 04828/434, oder über das Kirchenbüro, Tel. 04828/352, und Propst Dr. Thomas Bergemann, Tel. 04821/3035.

Die Bewerbungsfrist endet am **6. April 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Lägerdorf – P Ha

*

Das **Nordelbische Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst (NMZ)** sucht zum nächstmöglichen Termin **einen Referenten/eine Referentin für ökumenisch-missionarische Bildungsarbeit mit Dienstsitz in Breklum.**

Gesucht wird ein Pastor/eine Pastorin mit Erfahrungen im Bereich interkultureller Begegnung und interkultureller Theologie (Ökumene und Mission) sowie im Bereich der Bildungsarbeit, etwa im gemeindepädagogischen Bereich. Die Tätigkeit ist in engem Kontakt mit dem Christian Jensen-Kolleg in Breklum wahrzunehmen, hat aber auch die Aufgabe der Koordinierung der Bildungsarbeit des NMZ.

Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen:

- Koordinierung, Planung, Gestaltung, Evaluierung der Bildungsarbeit des NMZ;
- Verantwortung für die Jahresplanung/en des NMZ im Bildungsbereich;
- Mitwirkung in der Tagungs- und Seminararbeit des Christian Jensen-Kollegs;
- Leitung des NMZ-Teams in Breklum und Mitwirkung im Leitungsteam des NMZ;
- Erarbeitung von neuen Kurs-, Seminar-, Tagungs- und Veranstaltungsformaten für den Bereich missionarisch-ökumenisches Lernen;
- Konzeptionelle Weiterarbeit an der EineWelt-Ausstellung in Breklum, insbesondere im Blick auf die Nutzung der Angebote;
- Vermittlung von NMZ-Angeboten im nördlichen Bereich der NEK;

- Zusammenarbeit mit anderen für Bildungsarbeit zuständigen Einrichtungen in der NEK (z.B. Gemeindedienst, Haus am Schüberg etc.).

Dienstszitz ist Breklum, doch ist eine enge Zusammenarbeit mit Hamburg-Othmarschen notwendig.

Die Stelle ist im Umfang von 100 % zu besetzen und (zunächst) auf fünf Jahre befristet.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden der Kirchenleitung, Dänische Str. 21 -35, 24103 Kiel, über den Vorsitzenden des Vorstands des NMZ, Propst Jürgen F. Bollmann, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg.

Nähere Auskünfte erteilt der Direktor des NMZ, Dr. Klaus Schäfer, Tel. 040/88181-201.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. März 2008, 24.00 Uhr**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 NMZ (7) – P Vo/P Sc

*

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nortorf** wird die 4. Pfarrstelle (100 %) zum 1. Juli 2008 vakant. Sie soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch eine Pastorin oder einen Pastor unbefristet wiederbesetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Gemeindesituation:

Die Kirchengemeinde Nortorf ist die größte Kirchengemeinde des künftigen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde. Dazu gehören die Dörfer Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Eisendorf, Ellerdorf, Dätgen, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Loop, Oldenhütten, Schülpe, Timmaspe, Warder und die Stadt Nortorf.

Nortorf liegt landschaftlich reizvoll im Mittelpunkt Schleswig-Holsteins, eingebettet in die Naturparks Aukrug und Westensee. Als Mittelpunktsgemeinde bietet Nortorf gute Infrastruktur und Verkehrsanbindung; mit Beginn des Schuljahrs 2008/2009 gibt es hier auch eine Gemeinschaftsschule. Gymnasien können in Rendsburg und Neumünster besucht werden.

Zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde gehören ca. 11.000 Gemeindeglieder. Davon leben etwa 4.000 in der Stadt Nortorf (ca. 7.000 Einwohner) und etwa 7.000 in den umliegenden Dörfern. Es wird nach wie vor landsmannschaftlicher Zusammenhalt gepflegt.

Die Gemeinde ist in vier Pfarrbezirke untergliedert; die Pfarrbezirke I bis III werden von zwei Pastorinnen und einem Pastor betreut. Alle PastorInnen arbeiten mit den 21 hauptamtlichen Mitarbeitenden zusammen, darunter ein Kirchenmusikdirektor, eine Diakonin, ein Friedhofsverwalter, ein Küster, eine Kindergartenleiterin und ein Hausmeister mit den zugeordneten Mitarbeitenden.

Alle vier Pfarrbezirke bestehen jeweils aus einem städtischen Bezirk und zugeordneten Dörfern und haben neben der St. Martin-Kirche in Nortorf noch je eine eigene Predigtstätte. Für den vierten Pfarrbezirk sind dies die Dörfer Krogaspe, Loop, Schülpe und Timmaspe mit der Kapelle in Timmaspe. In den Kapellen werden regelmäßige und auch besondere Gottesdienste wie z. B. Konfirmationen gefeiert.

Der Predigtendienst in der St. Martin-Kirche in Nortorf wird abwechselnd von allen vier PastorInnen versehen; die Gottes-

dienste hier sind geprägt von einer reichhaltigen Kirchenmusik (Chor und Orchester an St. Martin – Oratorienchor –, Posaunenchor, Kinderchöre etc.) und auch durch den Besuch von zahlreichen KonfirmandInnen (zwischen 70 und 100 je Pfarrbezirk). Gottesdienste in besonderer Form (Krabbel- und Jugendgottesdienste, Osternacht, Goldene Konfirmation u. a.) erfahren große Resonanz.

Unser Gemeindeleben ist vielfältig und abwechslungsreich. Es wird von ca. 100 ehrenamtlich Tätigen mitgetragen und erhält gerade jetzt neue Impulse durch das im vergangenen Jahr fertiggestellte Leitbild der Gemeinde ebenso wie durch die junge Pastorenschaft.

Der Kirchenvorstand (18 Mitglieder) arbeitet gut strukturiert und stark ausschussorientiert.

Wir wünschen uns:

- Bereitschaft zur engagierten und vertrauensvollen Zusammenarbeit im PastorInnenteam und mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Mitgestaltung des Gemeindelebens durch neue kreative Ideen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere Angebote für Menschen in der Lebensmitte,
- Lust auf klassische pfarramtliche Tätigkeiten (Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Hausbesuche),
- Engagement für die Kirchenmusik,
- Leitungskompetenz,
- Beteiligung bei der Betreuung der Altenheime.

Für die oder den PfarrstelleninhaberIn wird im Bereich des vierten Pfarrbezirks ein der persönlichen Situation entsprechendes Pfarrhaus bzw. eine Pfarrwohnung angemietet.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Auskünfte erteilen: Herr Hanns Lothar Kaempfe, Tel. 04392-4597, und Herr Propst Kai Reimer, Tel. 04331/5903-113.

Die Bewerbungsfrist läuft bis zum **30. April 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Nortorf (4) – P Ha

*

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg** im Kirchenkreis Rendsburg wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 50 % mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Marien ist mit 6.300 Gemeindegliedern die größte der drei Rendsburger Kirchengemeinden und umfasst die historische Altstadt und einige neuere innerstädtische Wohnviertel. Die Gemeinde verfügt über die über 700 Jahre alte St. Marien-Kirche und die fast 50 Jahre alte Bugenhagen-Kirche, in denen sonntäglich Gottesdienst gefeiert wird, sowie über drei Gemeindehäuser. Sie ist Trägerin zweier Kindertagesstätten mit insgesamt 198 Plätzen. Zur Gemeinde gehören über 30 hauptamtliche und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Pastor und eine Pastorin mit jeweils voller Pfarrstelle.

St. Marien versteht sich als traditionsreiche Stadtkirchengemeinde mit einem anspruchsvollen kirchenmusikalischen Programm, engagierter Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie lebendiger Seniorenarbeit.

Im Zuge der Regionalisierung ist die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in Rendsburg und Büdelsdorf auf einem guten Weg. Gefestigt ist auch die ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen Konfessionen und Religionen am Ort.

Die zu besetzende Pfarrstelle liegt im Stadtteil Schleife mit der Bugenhagenkirche und dem mit ihr verbundenen Gemeindezentrum. Hier haben u. a. eine Kindertagesstätte und die Jugendarbeit (geleitet durch einen hauptamtlichen Jugendwart) ihren Ort. Ein engagiertes ehrenamtliches Küsterteam begleitet die Gottesdienste und den sonntäglichen Kirchkaffee.

Im Gemeindehaus treffen sich wöchentlich Seniorengruppen, Jugendliche, Kinder und KonfirmandInnen. Das Klima ist lebendig und familiär.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der

- Freude an Gottesdiensten in unterschiedlichen, auch neueren Formen hat und gern Amtshandlungen übernimmt,
- zur Bezugs- und Vertrauensperson im Pfarrbezirk Bugenhagen wird,
- Freude an der Zusammenarbeit mit einem Kirchenvorstand findet, in dem sich mancherlei Begabungen, viel Tatkraft und die Bereitschaft sich einzumischen miteinander verbinden.

Wir erwarten von ihr bzw. ihm, dass sie bzw. er

- offen, vertrauensvoll und partnerschaftlich mit den Kollegen und den vielen Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenarbeitet,
- die religionspädagogische Arbeit der Kindertagesstätte St. Marien-Bugenhagen begleitet,
- und zur weiteren Profilierung der Gemeindegemeinschaft im Stadtteil beiträgt.

Ein geräumiges Pastorat steht neben der Kirche und dem Gemeindehaus zur Verfügung. In Rendsburg sind alle Schularten sowie viele kulturelle Angebote vorhanden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Rainer Karstens, Tel. 04331/22161, Pastorin Heidi Kell, 04331/29494, und Propst Kai Reimer, Tel. 04331/5903113.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 St. Marien Rendsburg (3) – P Ha

*

In der **Kirchengemeinde Wöhrden**, Kirchenkreis Süderdithmarschen, ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. August 2008 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 75 %. Zusätzlich soll der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin einen 25 %-igen Dienstauftrag im Rahmen einer Kirchenkreispfarrstelle wahrnehmen, um u.a. als Schulpastor tätig zu sein.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde Wöhrden gehören gut 1200 Mitglieder. Hauptort ist Wöhrden, die Kirchengemeinde umfasst weitere kleinere Dörfer. Die Kirche ist nicht nur im Ortsbild zentral gelegen, sondern auch vielfältig im Dorfleben verankert. Die Kirchengemeinde arbeitet eng mit den Kommunen als auch Vereinen und Verbänden zusammen. Die Kirchengemeinde ist Trägerin des Kindergartens und betreibt eine eigene Diakonie-Sozialstation mit 20 Mitarbeiterinnen. Der Friedhof ist in kirchlicher Trägerschaft.

Wöhrden liegt nahe an der Nordsee mit dem Touristikzentrum Büsum und an der Kreisstadt Heide sowie Meldorf. Die Grundschule befindet sich im Nachbarort (Shuttlebus), alle weiterführenden Schulen sind durch Busverbindungen sehr gut zu erreichen und genießen hohe Anerkennung. In Wöhrden wurde in diesem Schuljahr eine Waldorfschule neu errichtet.

Die St.-Nicolai-Kirche von 1788 gilt als eine der schönsten Barockkirchen Norddeutschlands, der Taufengel und die historische Anthonius-Wilde-Orgel von 1593, um die sich ein Orgelbauverein kümmert, gelten an der Westküste als einmalig. Ein großzügiges Pastorat neben der Kirche und ein Gemeindehaus, das derzeit neu gestaltet und modernisiert wird, bietet neben guten Arbeitsmöglichkeiten (Büro) auch ausreichend Rückzugsraum für die Pastorin oder den Pastor. Kindergarten und Diakoniestation sowie das Kirchenkreisjugendwerk sind in einem weiteren Gebäude untergebracht. Für die Pfadfinderarbeit gibt es ein eigenes Gelände.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor bzw. eine Pastorin mit Freude an

- vielfältiger kirchlicher Arbeit in den Dörfern bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, Besuchen und Seelsorge,
- Mitarbeit und Leitung des aktiven Pfadfinderstammes (Ringpfadfinder) mit über 40 Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit dem Jugendwart (4,5 Std./Wo.) und den Jugendgruppenleitern,
- Weiterführung der Arbeit des „Miteinander-Teams“ mit der Gestaltung von „anderen Gottesdiensten“, die eine hohe regionale Ausstrahlung haben und zum Glauben einladen möchten,
- Weiterführung und Verstetigung der in Verbindung mit dem Nordelbischen Taufprojekt eingeführten „Tauftropfen“,
- Fortführung der engen Zusammenarbeit mit den Kommunen und Vereinen und Verbänden,
- Begleitung der vielen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Neugestaltung des Konfirmandenunterrichtes,
- eigener Schwerpunktsetzung in der Gestaltung geistlicher Angebote,
- eigenverantwortlichen Arbeiten.

Im Rahmen einer 25 %-Stelle soll der Pastor oder die Pastorin Aufgaben im Kirchenkreis wahrnehmen, vor allem als Schulpastor der Astrid-Lindgren-Schule. Dabei handelt es sich um die Schule für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung oder einer Mehrfachbehinderung im Kreis Dithmarschen. Es werden mit einer weiteren Mitarbeiterin ein wöchentlicher Konfirmandenunterricht gegeben und Schulgottesdienste gefeiert. Die Schulleitung, eine ehrenamtliche Mitarbeiterin sowie das Kollegium unterstützen die Arbeit.

Die Stelle wird durch Kirchenvorstandsbeschluss besetzt.

Auskünfte erteilen: Die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Hilde Nagel, Tel. 04839/343, und Herr Propst Henning Kiene, 04832/972-222.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Herrn Henning Kiene, Nordermarkt 8, 25704 Meldorf.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. April 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Wöhrden – P Ha

IV. Stellenausschreibungen

Die 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im **Nordelbischen Jugendwerk auf dem Koppelsberg/Plön** – Pfarrstelle der/des Nordelbischen Jugendpastorin/Jugendpastors / Leitung des Jugendpfarramtes – ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer nordelbischen Pastorin oder einem nordelbischen Pastor neu zu besetzen.

Wir bieten eine wichtige und attraktive Schlüsselposition für die Gestaltung und konzeptionelle Weiterentwicklung der Nordelbischen Jugendarbeit. Wir freuen uns auf eine Persönlichkeit, die der Nordelbischen Jugendarbeit neue Impulse gibt.

Die Besetzung erfolgt nach Anhörung des Nordelbischen Jugendausschusses durch Berufung der Kirchenleitung auf fünf Jahre mit der Option einer Verlängerung um weitere fünf Jahre.

Dem Nordelbischen Jugendpastor oder der Nordelbischen Jugendpastorin ist der leitende geistliche Dienst im Nordelbischen Jugendwerk aufgetragen. Sie/er leitet die Referentinnen und Referenten des Jugendpfarramtes und nimmt die Fachaufsicht über diese Personen wahr. Sie/er führt den Vorsitz im Nordelbischen Jugendausschuss und vertritt das Nordelbische Jugendwerk gegenüber der Öffentlichkeit. Die Jugendpastorin/der Jugendpastor ist – im Gegensatz zur Vergangenheit – nicht für die Leitung des Wirtschaftsbetriebes und der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (JAW) verantwortlich und hat damit erhöhtes Zeitbudget für die konzeptionelle Arbeit des Jugendpfarramtes zur Verfügung. Die Existenz des Jugendpfarramtes ist im Rahmen der neuen Gliederung der nordelbischen Dienste und Werke mittel- und langfristig gesichert.

Dienstsitz ist der Koppelsberg.

Auf die Bewerberinnen und Bewerber warten interessante und vielseitige Herausforderungen, welche Raum für die Entfaltung der persönlichen Gaben bieten:

- Verkündigung und Seelsorge in der Jugendarbeit
- Impulse für religiöses und spirituelles Leben mit Jugendlichen
- Entwicklung von Perspektiven in der kirchlichen Jugendarbeit
- Initiierung neuer Projekte und Ideen

- Sozial- und jugendpolitische Grundlagenarbeit sowie die Stärkung der demokratischen Strukturen im Bereich der Jugendarbeit auf Basis der Nordelbischen Jugendordnung
- Beteiligung und Unterstützung von ehrenamtlichen Jugendlichen
- Beratung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Zusammenarbeit mit den Jugendpfarrämtern der Kirchenkreise
- Leitung und Mitarbeit in Gremien des evangelischen Jugendverbandes auf Landes- (AEJSH) sowie auf Bundesebene (aej)
- Kontakt mit den Landesjugendringen

Wir wünschen uns von den Bewerberinnen und Bewerbern, dass sie sensibel für die Lebenssituation Jugendlicher sind und aktiv am Leben und an Veranstaltungen von Ehrenamtlichen teilnehmen. Der/Die Nordelbische Jugendpastor/in wird in den Gremien des Jugendverbandes arbeiten. Wir möchten, dass die Jugendpastorin / der Jugendpastor die engagierten Ehrenamtlichen sowohl zur Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten befähigt und motiviert, als auch getroffene Entscheidungen umsetzt. Die Jugendpastorin / der Jugendpastor kann, gemeinsam mit anderen, Perspektiven und Profile von Jugendarbeit in Nordelbien weiterentwickeln, durchsetzen und damit Akzente setzen. Wir erwarten insbesondere Entscheidungskompetenz, Personalführungs- und Organisationserfahrung sowie Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft. Das Gender Mainstream-Verfahren soll umgesetzt werden. Erfahrungen in der praktischen Jugendarbeit werden vorausgesetzt.

Die Besoldung erfolgt nach A 13/A 14 mit einer Zulage nach A 15.

Der Findungsausschuss freut sich sehr darauf Sie kennenzulernen.

Auskünfte erteilt gerne Oberkirchenrat Wolfgang Boten, Tel. 0431/ 97 97 790.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum **15. April 2008, 24.00 Uhr**, an die Kirchenleitung der

Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen leider unberücksichtigt bleiben.

Az.: 4402 – E Bo

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg in Holstein** sucht zum 1. August 2008

**eine hauptamtliche Kirchenmusikerin
bzw. einen hauptamtlichen Kirchenmusiker
mit C- oder B-Prüfung**

Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet mit der Option auf eine anschließende Festanstellung.

Die Kirchengemeinde Schönberg liegt in einem schönen Urlaubsgebiet etwa 20 Kilometer östlich von Kiel und 4 Kilometer vom Ostseebadestrand entfernt. Grund-, Haupt-, und Realschule sind vor Ort. Gymnasien befinden sich in Heikendorf, Preetz, Lütjenburg und Kiel, eine Gesamtschule in Kiel. Unsere Gemeinde hat ca. 5.900 Gemeindeglieder und zwei Pfarrstellen an einer Kirche, in der bis zu 1.000 Menschen Platz finden. Sie ist ausgestattet mit einer Führer-Orgel (1782 gestiftet, 1994 renoviert, drei Werke, 21 Register, Haupt- und Oberwerk jeweils C-f''', Pedal C-f').

In der Kirchenmusik sind der sonntägliche Orgeldienst zu leisten und die Amtshandlungen zu begleiten. Im Sommer sind auch Orgelkonzerte vorstellbar, entweder selbst gespielt oder von Solisten, die von der Stelleninhaberin/vom Stelleninhaber zu betreuen sind.

In unserer Gemeinde gibt es zurzeit die folgenden musikalischen Gruppen:

- eine Kantorei mit klassischem Repertoire,
- einen Gospelchor, der zurzeit von einer Honorarkraft geleitet wird,
- sowie einen Bläserchor

Wir wünschen uns deshalb eine Person mit bläserischen und poplarmusikalischen Qualifikationen. Sinnvoll wäre auch die Gründung eines Kinderchores, und selbstverständlich ist der Kirchenvorstand auch für neue Ideen und Aktivitäten unseres neuen Kirchenmusikerin / unseres neuen Kirchenmusikers offen. Wir erwarten einen Austausch auf Kirchenkreisebene und eine ansprechende Öffentlichkeitsarbeit.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT.

Schriftliche Bewerbungen bitte bis zum **30. April 2008** an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Schönberg z. Hd. Herrn Pastor Lüdtkke, Niederstraße 15, 24217 Schönberg.

Für weitere Auskünfte stehen gern Pastor Lüdtkke (Tel. 04344/1453), Pastor Sabrowski, (Tel. 04344/1390) und der Kreiskantor KMD Schwerk (Tel. 04522/593680) zur Verfügung.

Az: 30 – KG Schönberg – T BR/ T Jü

*

Die **Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Süsel** schreibt eine **Kirchenmusikstelle (B-Stelle, 25 Wochenstunden)**

zur Besetzung zum 1. Juni 2008 aus.

Die Kirchengemeinde Süsel hat ca. 4250 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken. Die Gemeinde besteht aus 16 Dörfern, der Kirchort Süsel hat ca. 1200 Einwohner und bietet eine Grund- und Hauptschule und eine kirchliche Kindertagesstätte. Durch gute Nahverkehrsverbindung und Autobahnanbindung sind die umliegenden größeren Ortschaften und Städte sehr gut erreichbar.

Die gottesdienstlichen Feiern finden hauptsächlich in der 850 Jahre alten St. Laurentius-Kirche statt. Wochenschlussandachten werden im Gemeindehaus in Sierksdorf gefeiert. Die Kirchengemeinde hat ein vielfältiges Angebot an verschiedenen Gottesdiensten: Alternativ zum sonntäglichen Hauptgottesdienst werden Familiengottesdienste, Tauferinnerungs- und regelmäßige Schulgottesdienste gefeiert, sowie Motorradgottesdienste u.v.m..

In der Gemeinde gibt es einen Posaunenchor, der z. Zt. ehrenamtlich von einem Pastor i.R. geleitet wird und seit einigen Jahren einen Kinderchor, der von einem der Ortspastoren geleitet wird. Auch existiert eine Flötengruppe, die absehbar von der Kirchenmusikerin/ dem Kirchenmusiker übernommen werden soll.

Im Gemeindehaus Sierksdorf gibt es eine neuere elektronische zweimanualige Orgel. In der St. Laurentius-Kirche steht eine 1858 erbaute, zweimanualige mechanische Marcussen-Orgel mit 15 Registern zur Verfügung, die in sehr gutem Zustand ist.

Die Kirchengemeinde Süsel sucht eine Musikerin/einen Musiker mit Freude und Motivation an

- Kirchenmusik als Bestandteil christlicher Verkündigung,
- musikalischer Gottesdienstgestaltung,
- musikalischer Gestaltung der verschiedenen Amtshandlungen,
- musikalischer Gestaltung von Sondergottesdiensten,
- Jungbläserausbildung (Posaunenchor in ehrenamtlicher Leitung),
- Arbeit mit der Flötengruppe,
- Arbeit mit einem evtl. neu zu gründenden Chor,
- Organisation und Durchführung von 1-2 Konzerten, bzw. Betreuung von Konzerten auswärtiger Künstler,
- klassischer wie auch moderner Kirchenmusik,
- der Pflege und Betreuung der historischen Orgel,
- gemeindeübergreifender, regionaler Kooperation.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine engagierte, teamfähige Persönlichkeit mit Freude am Beruf und optimistischer und offener Ausstrahlung, die gemeinsam mit den Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen der Gemeinde das kirchliche Leben gestalten möchte.

Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-tarif (KAT).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Süsel, Vors. Pastor Matthias-R. Hieber, An der Kirche 4, 23701 Süsel.

Auskünfte erteilen: Pastor Matthias-R. Hieber, Tel.: 04524/1527 und Herr Rainer Schirge, Tel. 04524/9544, sowie die Kreiskantorin Barbara Elischewski, Tel.: 04503/6618, E-Mail: b.elischewski@freenet.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. April 2008**.

Az: 30 – KG Süsel – T Br/ T Jü

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Flensburg** sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Pastorin oder einen Pastor
zur Leitung des Kindertagesstättenwerkes.**

Die Stelle ist mit 100 % ausgebracht und zunächst bis April 2012 befristet.

Der Kirchenkreis Flensburg hat im Jahr 2001 die achtzehn Ev. Kindertagesstätten seiner Kirchengemeinden mit gegenwärtig rund 170 Mitarbeitenden in einem unselbständigen Werk zusammengeführt. Der Leitung stehen eine päd. Fachberaterin und eine Verwaltungsmitarbeiterin zur Seite. Der Sitz des Kindertagesstättenwerkes ist Flensburg.

Als Leiterin /Leiter des Kindertagesstättenwerkes erwarten Sie folgende Aufgaben:

- Personalführung und Personalentwicklung
- Vertretung des Werkes bzw. der ev. Kindertagesstättenarbeit gegenüber Kreis und Kommunalgemeinden
- Bewirtschaftung der Haushalte und Verhandlungen mit den öffentlichen Kostenträgern
- Entwicklung und Pflege des evangelischen Profils
- Weiterentwicklung der ev. Kindertagesstättenarbeit als ein kirchlicher Lebensraum im Rahmen gesellschaftlicher Veränderungen und neuer Anforderungen
- Überführung und Ausbau des Werkes im Rahmen der Fusion in den neuen Großkirchenkreis

Wenn sie neben Ihrem geistlichen Engagement an familienpolitischen Entwicklungen interessiert sind, über Leitungskompetenz und Leistungsbereitschaft verfügen, Verhandlungen geschickt und erfolgreich führen können, Integrationsfähigkeit besitzen und Lust auf die Zusammenarbeit mit einem kompetenten Team haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis zum **31. März 2008** an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises, Mühlenstraße 19, 24937 Flensburg.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilt Pröpstin amt. Rahlf, Tel. 0461-503090

Az.: 4200

*

Die **ev.-luth. Kirchengemeinde Schönberg in Holstein** sucht zum 1. August 2008

**eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter
für die Kinder- und Jugendarbeit.**

Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet, mit der Option auf eine anschließende Festanstellung. Vom Berufsbild her kommen vor allem Diakone bzw. Diakoninnen, Gemeindepädagogen bzw. Gemeindepädagoginnen, eventuell auch Erzieher bzw. Erzieherinnen mit einer religionspädagogischen Zusatzqualifikation in Frage.

Wir wünschen uns eine Person,

- die sowohl jüngere Kinder als auch Jugendliche ansprechen und für gemeinsame Aktivitäten gewinnen kann,
- die zu Fahrten, Freizeiten, Zeltlager bereit ist,
- die sich am Konfirmandenunterricht beteiligt,
- die unsere Jugendarbeit mit neuen Ideen bereichert,
- die handwerklich geschickt ist,
- die sich kollegial in unser Team einbringt,
- und ihren Arbeitsbereich auf Kirchenkreisebene und durch Öffentlichkeitsarbeit vertritt.

Derzeit gibt es eine selbständige Pfadfindergruppe für Jungen unter ehrenamtlicher Leitung. Ehrenamtliche Arbeit hat einen hohen Stellenwert und will begleitet werden.

Unser großzügiges Gemeindehaus steht in seiner unteren Etage vor allem der Jugendarbeit zur Verfügung – in Absprache mit den jeweils wöchentlich probenden Gruppen von Gospelchor, Kantorei und Posaunenchor. Es gibt drei Gruppenräume und zusätzlich einen Werkraum für Holz- und Tonaarbeiten; ein kleines Büro mit PC und einen Lagerraum.

Die Kirchengemeinde Schönberg liegt in einem schönen Urlaubsgebiet etwa 20 Kilometer östlich von Kiel und 4 Kilometer vom Ostseebadestrand entfernt. Grund-, Haupt-, und Realschule sind vor Ort. Gymnasien befinden sich in Heikendorf, Preetz, Lütjenburg und Kiel, eine Gesamtschule in Kiel. Unsere Gemeinde hat ca. 5.900 Gemeindeglieder und zwei Pfarrstellen.

Kirchenmitgliedschaft ist erforderlich. Die Bezahlung richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag. Schriftliche Bewerbungen bitte bis zum 30. April 2008 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Schönberg z. Hd. Herrn Pastor Lüdtke, Niederstraße 15, 24217 Schönberg. Für weitere Auskünfte stehen Pastor Lüdtke (Tel. 04344/1453) oder Pastor Sabrowski (Tel. 04344/1390) gern zur Verfügung.

Az.: 30 – KG Schönberg

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein** im Kirchenkreis Oldenburg ist zum 1. September 2008 die durch Eintritt in den Ruhestand nach über 30 Jahren in der Gemeinde tätigen Küsters frei werdende

Küsterstelle in einem Umfang von 100 %

wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde hat circa 8.900 Gemeindeglieder mit einer großen Zahl von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in sehr konstruktiver Weise engagiert zusammenarbeiten und an einem weiter wachsenden Gemeindeleben großes Interesse haben.

Unser Ziel ist es, eine zum Glauben an Jesus Christus einladende Gemeinde zu sein, die das Evangelium in überzeugender und herausfordernder Weise in Wort und Tat lebt.

Wir erwarten von unseren Mitarbeitenden, dass sie das christliche Profil und den lebendigen und kommunikativen Charakter unserer Gemeinde mittragen und von unserem neuen Küster/ unserer neuen Küsterin:

- Flexibilität und Selbständigkeit in der Wahrnehmung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben,
- ein freundliches Auftreten und ein hohes Einfühlungsvermögen im Umgang mit Gemeindegliedern verschiedener Generationen,

- ein aufgeschlossenes Herz für die laufende Gemeindearbeit und die gottesdienstliche Begleitung (er/sie sollte sich im ‚Schwarzen Anzug‘ wie im ‚Blaumann‘ wohl fühlen),
- die verantwortungsbewusste Pflege und Wartung der gemeindlichen Gebäude (Kirche, Gemeindehäuser) und des Außengeländes,
- handwerkliches Geschick zur Ausführung kleinerer Reparaturen,
- die Wahrnehmung des Küsterdienstes an den Wochenenden und an Feiertagen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Freude an der Teamarbeit,
- die Bereitschaft zur flexiblen Wahrnehmung unregelmäßig auftretender Aufgaben wie zum Beispiel die Vorbereitung von Veranstaltungen.

Wir bieten:

- ein engagiertes Team, das sich auf die Zusammenarbeit mit ihrem neuen Küster/ihrer neuen Küsterin freut,
- ein vielfältiges und lebendiges Gemeindeleben mit zahlreichen Aktivitäten,
- ein gepflegtes Gebäudeensemble und Außengelände,
- die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT),
- einen dauerhaften Arbeitsplatz in einer wunderschönen Kleinstadt direkt an der Ostsee gelegen,
- eine Werkswohnung ist vorhanden.

Eine einmonatige Einweisung durch den Dienstvorgänger ist gegeben.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein, Königstraße 8a, 23730 Neustadt in Holstein.

Bewerbungsschluss ist der **15. April 2008**.

Weitere Informationen erteilen Herr Propst Dr. Otto-Uwe Kramer (Telefon 04561 / 51940) und Herr Karl-Wilhelm Flohr (Telefon 04561 / 2450).

Az: 30 – KG Neustadt in Holstein – T Br/ T Jü

*

Die **Nordelbische Ev.-Luth. Kirche** richtet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Arbeitsstelle „Strategisches Fundraising“

mit Sitz am Nordelbischen Kirchenamt in Kiel ein.

Die Arbeitsstelle „Strategisches Fundraising“ hat die Aufgabe, die Einführung von Fundraising in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu planen und durchzuführen. Sie berät und begleitet den Prozess der Implementierung von Fundraising auf allen kirchlichen Ebenen und fördert die bereits laufende Arbeit.

Die Arbeitsstelle wird mit einer Leiterin oder einem Leiter mit 100 % Dienst- bzw. Beschäftigungsumfang, einer Sachbearbeitungsstelle mit 100 % Beschäftigungsumfang und einer Sekretariatsstelle mit 50 % Beschäftigungsumfang besetzt werden.

Für die Leitung dieser Arbeitsstelle suchen wir

eine Leiterin/einen Leiter

für die Beschäftigungsdauer von zunächst fünf Jahren.

Zu den Aufgaben der Leiterin oder des Leiters gehören:

- Entwicklung und Implementierung der Nordelbischen Fundraising-Kultur
- Aufbau der Arbeitsstelle Strategisches Fundraising
- Beratung der kirchenleitenden Gremien
- Vernetzung der am Thema interessierten Menschen
- Netzwerkarbeit und Fortbildungsmanagement (inklusive Vortragstätigkeit)
- Entwicklung von Materialien zur Unterstützung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden
- Erstellung von Standards für das Qualitätsmanagement

Wir erwarten:

- Fundraising- und Kommunikationskompetenz
- Erfahrung als Fundraiserin oder Fundraiser
- Kenntnisse kirchlicher Strukturen und Ordnungen
- Erfahrungen in Konzeptentwicklung und -planung
- versierter Umgang mit den MS-Office-Programmen
- Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, Menschen zu motivieren

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber erhält eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13/A 14. Im Falle der Besetzung mit einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer erfolgt die Eingruppierung voraussichtlich in die Entgeltgruppe K 12, eine endgültige Bewertung der Stelle muss jedoch noch erfolgen.

Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **28. März 2008** an den Vorsitzenden der Kirchenleitung, Bischof Dr. Hans Christian Knuth, Postfach 3449, 24033 Kiel. Auskünfte erteilt Pastorin Ulrike Brand, Tel. 0431/9797-980.

Az: 8172 – T Br

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld** in Bad Schwartau sucht zum 15. August 2008

eine Diakonin/einen Diakon

für die Kinder- und Jugendarbeit mit 50 % Stellenumfang zunächst befristet auf zwei Jahre.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld gehört zum Kirchenkreis Eutin und hat ca. 5.000 Gemeindeglieder. Rensefeld ist ein Ortsteil der Stadt Bad Schwartau, in der es zwei weitere ev.-luth. Kirchengemeinden gibt. Die drei Kirchengemeinden bilden die „Region Bad Schwartau“. In Zukunft soll die Kinder- und Jugendarbeit der drei Kirchengemeinden deutlicher regional gedacht und durchgeführt werden. Die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber soll sich in die Region einbinden, aber ihren/seinen Schwerpunkt in unserer Kirchengemeinde haben.

Bad Schwartau ist eine Kleinstadt vor den Toren Lübecks mit etwa 20.000 Einwohnern. Sämtliche Einkaufsmöglichkeiten sowie Schularten gibt es in Bad Schwartau. Verkehrstechnisch ist Bad Schwartau über die A1, Bahn- und Nahverkehr gut angebunden. Es gibt ein reges Vereinsleben und eine ak-

tive städtische Jugendarbeit mit zwei Jugendzentren. Auch die Nähe zur Ostsee und das gute schulische Angebot machen die Stadt für viele Familien mit Kindern und Jugendlichen attraktiv.

Der Kirchenkreis Eutin hat ein Jugendwerk, das ab 01.01.2008 von einem Pastor geleitet wird.

In der Region Bad Schwartau gibt es bereits eine hauptamtliche Stelle für Kinder- und Jugendarbeit, die ihren Schwerpunkt in der Jugendarbeit der Nachbargemeinde hat. Erwähnenswert ist hier besonders eine Sommerfreizeit für Jugendliche, die bereits regional ausgeschrieben wird.

Für die ausgeschriebene Stelle ist besonders an die Arbeit mit Kindern in Rensefeld gedacht. Die regionale Kinder- und Jugendarbeit soll auch in Rensefeld deutlich erkennbar und erlebbar sein.

Es gibt bereits eine Teamer-Ausbildung in der Gemeinde. Die Teamer stoßen nach einjähriger Ausbildung zu dem Kreis der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Aktiven hinzu. Die Konfirmandenarbeit und die Teamerausbildung liegen in Rensefeld in Händen der Pastoren.

Im Einzelnen wird von der zukünftigen Stelleninhaberin/dem zukünftigen Stelleninhaber erwartet:

- Konzeptionelle Planung der Gruppenstunden der Jung-schar, die ehrenamtlich geleitet werden
- Durchführung von Jungschargottesdiensten (mit Ehrenamtlichen/Teamern)
- Durchführung von Schlafwochenenden (mit Ehrenamtlichen/Teamern)
- Durchführung von Jung-schar-Freizeiten (mit Ehrenamtlichen/Teamern)
- Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendmitarbeiter/innen (in Zusammenarbeit mit der zuständigen Pastorin/dem zuständigen Pastor)
- Teamer-Treffen (14-tägig)
- Leitung einer Jugendgruppe (offen, 14-tägig)
- Eine (weitere) Sommerfreizeit für Jugendliche (mit Ehrenamtlichen/Teamern)
- Durchführung von Jugendgottesdiensten (mit Ehrenamtlichen/Teamern)

Die Bezahlung richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. März 2008**.

Ausführliche Bewerbungen richten Sie bitte an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld, Herrn Pastor Kiehn, Alt Rensefeld 24, 23611 Bad Schwartau. Für telefonische Auskünfte steht Herr Pastor Kiehn zur Verfügung (0451-208181).

Az.: 30 – KG Rensefeld – L Bk

*

Die **Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lensahn**, Kirchenkreis Oldenburg (Holstein), sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Diakonin/einen Diakon (50 %)

oder

eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen (50 %)

Die Stelle ist zunächst befristet auf ein Jahr, die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Kirchengemeinde Lensahn befindet sich mitten im ostholsteinischen Ferienland, zur Küste und den Stränden sind es in jeder Richtung nur 15-20 Min. Autofahrt. Im Ort vorhanden sind Grund-, Haupt- und Realschule, Gymnasien befinden sich in den nahegelegenen Städten Oldenburg, Neustadt und Eutin. Als Zentralort findet man in Lensahn alle Einkaufsmöglichkeiten sowie eine Bücherei, ein Freibad und den Museumshof. Der Ort ist sonst ländlich geprägt, die Kirche aus dem 13. Jahrhundert ist ein Fokus des sozialen und kulturellen Lebens im Ort.

Die Ausrichtung der Kirchengemeinde ist die Verkündigung Jesu Christi mitten im Leben. Eine Kinderarbeit, die Elemente des „Promiseland“-Konzeptes der Willow Creek Bewegung umsetzt, und Gottesdienste in modernen Formen verbinden sich mit traditionell volkskirchlicher Arbeit. Die Kooperation mit der Schule, den Vereinen und Verbänden vor Ort wird gepflegt. Dies gelingt durch Teamarbeit zwischen den Pastoren, den Kirchenmusikern, dem kirchlichen Kindergarten und den vielen anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Einen aktuellen Gemeindebrief und viele weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.kirchelensahn.de.

Wir wollen die Jugendarbeit neu aufbauen und brauchen deshalb Ihre Mitarbeit für:

- den Aufbau einer Teen-Arbeit für Kinder, die aus dem Kindergottesdienst (bis etwa 12 J.) herausgewachsen sind
- den Aufbau einer Jugendgruppe aus unseren starken und motivierten Konfirmandenjahrgängen
- Planung und Durchführung einer Sommerfreizeit
- Unterstützung der Ehrenamtlichen der Kinderarbeit

Wir freuen uns deshalb auf eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der

- aus einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus lebt und für diesen Glauben Kinder und Jugendliche begeistern will
- eine pädagogische und theologische Ausbildung hat und diese kompetent einzusetzen weiß
- kommunikativ ist und gern im Team arbeitet
- Organisationstalent hat und kreative Ideen auch umsetzen kann
- Interesse und Freude am Gemeindeleben und unseren Gottesdiensten hat
- Mitglied der evangelischen Kirche ist und das Konzept einer missionarisch-volkskirchlichen Dorfgemeinde genauso spannend findet wie wir.

Wir erwarten Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **1. April 2008** an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Lensahn, Herrn Lutz Schlünzen, Eutiner Straße 6, 23738 Lensahn. Rückfragen richten Sie bitte an Pastor Philipp Kurowski, Tel. 04363-904352, oder an Pastor Kai Sagawe, Tel. 04363-904352.

Az.: 30 – KG Lensahn – L Bk

V. Personalnachrichten

Bestätigt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin z. A. Anke Andersson, Flensburg, auf die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fruerlund, Kirchenkreis Flensburg;
- mit Wirkung vom 1. März 2008 die Wahl des Pastors Dietmar Gördel, Wöhrden, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Jakobi-Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 die Wahl des Pastors Jens-Uwe Jürgensen, Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z. A. Sönke Lorberg-Fehring, Lübeck, auf die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrich von Bodenschwingh in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 die Wahl des Pastors Tom Pralow, Flensburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Heikendorf - 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 16. Februar 2008 die Wahl des Pastors Götz-Dietrich Scheel, Grünhof-Tesperhude, zum Pastor der St. Thomas-Kirchengemeinde Grünhof-Tesperhude –, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 die Pastorin Maike Engelkes, Weddingstedt, auf die Dauer von vier Jahren in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für Krankenhauseelsorge (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 die Pastorin Renate Fallbrüg bis einschließlich 31. Januar 2012 in die 1. Pfarrstelle des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (50 %) für die Tätigkeit als theologische Referentin mit dem Dienstsitz in Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2008 bis einschließlich 30. April 2013 die Pastorin Dorothea Lindow, Eutin, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Altenheimseelsorge;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 bis einschließlich 31. Januar 2013 die Pastorin Kirsten Möller-Barbek, Hamburg, in die 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn zur Dienstleistung in den Regionen;
- mit Wirkung vom 1. April 2008 der Pastor Thomas Nolte, Handewitt, auf die Dauer von zehn Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Diakonische Aufgaben;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2008 bis einschließlich 30. Juni 2013 der Pastor Christian Paul, Hamburg, in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für pfarramtliche Vertretungsdienste (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 bis einschließlich 31. Januar 2014 die Pastorin Corinna Peters-Leimbach, Hamburg, in die Projektpfarrstelle des Kirchenkreises Harburg;
- mit Wirkung vom 1. April 2008 bis einschließlich 31. März 2013 der Pastor Dr. Martin Rößler, Aumühle, in die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für allgemeinkirchliche Arbeit;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 bis einschließlich 31. Januar 2013 die Pastorin Ilisabe Stolt, Hamburg, in die 5. Pfarr-

stelle des Kirchenkreises Stormarn für Personalentwicklung;

- mit Wirkung vom 1. April 2008 bis einschließlich 31. März 2010 der Pastor Helmut Tröber in die 46. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bis einschließlich 31. März 2016 erneut der Propst Gerhard Ulrich, Kappeln, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für das Amt des Propstes des Kirchenkreises Angeln mit dem Dienstsitz in Kappeln im Verbund mit der Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für das präpstliche Amt.

Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 die Pastorin z. A. Janina Boysen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jevenstedt, Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 die Pastorin z. A. Christina Duncker mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide, Kirchenkreis Niendorf (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 die Pastorin z. A. Birgit Dušková unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der St. Trinitatis-Kirchengemeinde Harburg, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 1. März 2008 die Pastorin z. A. Anne Gidion unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Mitarbeit in der Ev. Stiftung Alsterdorf;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 die Pastorin z. A. Angelika Gogolin unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide, Kirchenkreis Münsterdorf;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 der Pastor z. A. Karl Griesser unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 11. Regionen-Projekt-Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 die Pastorin im Probedienst Gabriele Gusek unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenfelde, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- mit Wirkung vom 15. März 2008 der Pastor z. A. Dr. Stefan Holtmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück, Kirchenkreis Eutin;
- mit Wirkung vom 1. April 2008 der Pastor z. A. Patrick Klein mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 die Pastorin z. A. Meike Ludwig unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kir-

chengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;

mit Wirkung vom 1. Februar 2008 der Pastor z. A. Christoffer Sach unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerland, Kirchenkreis Südtondern;

mit Wirkung vom 1. Februar 2008 die Pastorin z. A. Imke Sander unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. Februar 2008 der Pastor z. A. Sascha Scholz unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinberg, Kirchenkreis Angeln.

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. Februar 2008 bis einschließlich 31. Januar 2013 der Pastor Dr. Anton Knuth gem. § 92 Pfarrergesetz der VELKD.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

Dr. Hans-Joachim Kanzow

geboren am 19. Februar 1924 in Cottbus
gestorben am 4. Januar 2008 in Flensburg

Der Verstorbene wurde am 22. April 1954 in Hannover ordiniert.

Anschließend war er Pastor in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers. Mit Wirkung vom 1. Mai 1969 wurde er Pastor in Bramfeld-Steilshoop in Hamburg. Nach pfarramtlichen Tätigkeiten in Siebenbäumen sowie als Pastor für Religionsgespräche an Berufsschulen in Lübeck wurde er mit Wirkung vom 1. Juli 1977 Pastor der Kirchengemeinde Nübel, deren Pastor er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Juni 1984 blieb.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Dr. Kanzow.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Karl Otte

geboren am 21. Dezember 1912 in Hohenhorn
gestorben am 26. Dezember 2007 in Ratzeburg

Der Verstorbene wurde am 6. November 1938 in Ratzeburg ordiniert.

Anschließend war er Pastor in Schuby, Gülzow und Bordesholm. Von Oktober 1957 bis zu seiner Zurruehsetzung am 1. September 1978 war er Pastor in Ratzeburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Otte.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Karl-Emil Schade

geboren am 5. Juli 1927 in Itzehoe
gestorben am 17. Dezember 2007 in Itzehoe

Der Verstorbene wurde am 22. April 1956 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Itzehoe. Von Juni 1957 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 01. August 1987 war er Inhaber der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hademarschen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Schade.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt